

# Säkularismus als Praxis und Herrschaft: Zur Kategorisierung von Juden und Muslimen im Kontext säkularer Wissensproduktion

---

*Sultan Doughan und Hannah Tzuberi*

## **EINLEITUNG**

Das Wissen über Muslime<sup>1</sup> und muslimische Körperpraktiken wird in der Regel isoliert von anderen, nichtmuslimischen Körperpraktiken produziert. Zudem wird der diskursive Rahmen, innerhalb dessen Muslime thematisiert werden, durch Ereignisse abgesteckt, die bereits bestehende Prämissen und Grundregeln der Meinungs- und der persönlichen Freiheit wiederholt bestätigen. Die inhärenten Widersprüchlichkeiten und die normativen Mehrheitsannahmen dieser Freiheiten werden dabei kaum thematisiert: Im öffentlichen Diskurs entsteht ein muslimisches Subjekt, das die säkulare Ordnung der liberalen Demokratie angeblich auf bisher ungekannte Weise fundamental auf die Probe stellt.

In diesem Beitrag möchten wir den isolierten Blick auf »den Muslim« aufbrechen. Anhand einer Analyse des Karikaturenstreits und der Beschneidungsdebatte, in deren Verlauf muslimische und jüdische Körper aufeinandertrafen, möchten wir verdeutlichen, welche unterschiedlichen Logiken und Befindlichkeiten auf die Wissensproduktion zu jüdischen und muslimischen Körpern einwirken. Unser Beitrag stellt die zwei in der Regel epistemologisch getrennten Körper also in ihrer praktischen Ähnlichkeit auf, um die unterschiedlichen Interpretationslogiken, die muslimische und jüdische Körper erfahren, zu beleuchten.

Unsere Kernthese ist, dass die unterschiedlichen Linsen, durch die muslimische und jüdische Körperpraktiken inspiziert werden, nicht mit *kompatiblen* jüdischen oder *devianten* muslimischen Praktiken zu erklären sind, sondern

---

**1** | Wir benutzen im Text die männliche Form und schließen damit alle Subjekte ein, die in der jeweiligen Kategorie gefasst werden.

mit der europäischen historischen Schuld und Verantwortung gegenüber dem jüdischen Körper zusammenhängen. Eine unserer Prämissen in diesem Artikel ist dementsprechend, dass die Verantwortung gegenüber den ermordeten Juden Europas den politischen Säkularismus des deutschen Staates affektiv trägt<sup>2</sup> und diese affektive Ordnung in die rechtliche Ordnung des säkularen Staates bereits übersetzt und durch Gesetze gestützt worden ist.<sup>3</sup> Dass der jüdische Körper während der Beschneidungsdebatte gemeinsam mit dem muslimischen Körper inspiziert, problematisiert und reproduziert wurde, liegt also nicht so sehr daran, dass das Post-Holocaust-Gewissen der Bundesrepublik an Wirkmächtigkeit eingebüßt hätte, sondern eher daran, dass sich muslimische und jüdische Körperpraktiken *überschnitten*. Der jüdische Körper war in gewisser Weise mitgefangen, während der muslimische bereits in Untersuchungshaft saß und über seine Freilassung politisch, rechtlich und medizinisch verhandelt wurde und wird.<sup>4</sup>

In diesem Beitrag möchten wir diese epistemologische Trennlinie problematisieren. Wir argumentieren, dass diese Trennlinie den Blick auf die Genealogien der gegenwärtigen Regulierung religiöser Minderheiten erschwert und eine grundlegende Auseinandersetzung mit einer säkularistischen Wissensproduktion verhindert. Die Zusammenhänge zwischen der Entstehung säkularen Wissens – einschließlich Rassentheorien, Religionswissenschaft

---

**2** | Hierzu zählt auch das Luxemburger Abkommen zwischen der alten Bundesrepublik Deutschland und Israel im Jahre 1952, das finanzielle und politische Mittel zur »Wiedergutmachung« beschloss. Seitdem hatte die westdeutsche Regierung eine besondere Beziehung zu Israel formuliert, die seit der Wiedervereinigung 1990 für die gesamte Bundesrepublik inklusive der neuen Bundesländer (ehemals DDR) gilt und bis heute als staatstragend bezeichnet wird. Eine breite Aufarbeitung des Holocausts als systematischer Massenmord an Juden erfolgte erst in den späten 1970er-Jahren. Die Bevölkerungsgruppe der Roma & Sinti wird erst seit Anfang der 2000er-Jahre gleichermaßen als Opfergruppe anerkannt und gehandelt. Siehe dazu auch Brodessa et al. 2000 und Wippermann 2012.

**3** | Zu unterschiedlichen Lesarten jüdischer und muslimischer Körperpraktiken in der Rechtsprechung siehe z.B. Alatovic/Helmken 2013. Obwohl Samir Alatovic und Kai Helmken sich primär mit der Beschneidungsregelung beschäftigen, benennen sie auch, wie die Bundesrepublik Deutschland die Ausnahmeregelung für das betäubungslose Schächten seit 1972 regelmäßig jüdischen Schlachtern erteilt hat, wohingegen muslimischen Schlachtern die Ausnahmeregelung mit der Begründung nicht erteilt worden war, »dass der Genuss nicht geschächteter Tiere im Islam keine zwingende Vorschrift sei« (ebd. 124).

**4** | Die Metapher der Haft in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass diese diskursiven Ausbrüche den muslimischen Körper nicht nur schaffen, sondern ihn auch auf eine Position fixieren.

und Philologie – und der Trennung europäischer Christen von Nichtchristen in Europa werden nicht reflektiert: Dass der jüdische Körper erst durch die Eingliederung in eine säkular-liberale Matrix zu einem staatsbürgerlichen Paradox und einem politischen Problem für die Verfasstheit des säkularen Staates erklärt wurde, ist zwar unter Historikern bekannt, jedoch werden das Wissen darum und die öffentliche Auseinandersetzung damit von den Verbrechen des Nationalsozialismus überschattet (Benz 2011).

Als eine Folge dieser Lesart stützt sich die Schutzbedürftigkeit von Juden in der Gegenwart nicht auf Juden als eine religiöse Minderheit in Deutschland und Europa, sondern auf die Erinnerung an den Holocaust. Die Erinnerung an den Holocaust kann zwar eine Art politische Gnade herbeiführen und die rechtliche Absicherung einer religiösen Praxis bewirken – jedoch impliziert diese Erinnerung eben noch keine Aufarbeitung der Frage, wie religiöse Minderheiten in Deutschland und Europa durch mehrheitlich geformte säkular-liberale Normen dominiert werden. Durch die Trennung der Wissensproduktionen zu Muslimen und Juden wird eine Hinterfragung ihrer säkularen Prämissen verhindert, so dass historisch ältere Epistemologien in der Figur des muslimischen Subjekts erneut zum Aufflammen gebracht werden können.

Dabei ist bezeichnend, dass die wissenschaftlichen Debatten zur religiösen Praxis von Minderheiten nicht immer im Einklang mit den politischen Entscheidungen des Staates stehen. Die wissenschaftlichen Diskurse werden zwar genauso vom Gedächtnis an den Holocaust getragen und beschäftigen sich zum Teil auch eingängig damit. Dennoch scheint es hier eine noch stärkere Verpflichtung zu einer mehrheitlich geformten Säkularität und zu einem wissenschaftlichen Säkularismus zu geben, für deren Erhalt leidenschaftlich argumentiert wird. Dies wird u.a. daran deutlich, dass die wissenschaftlichen Debatten zu muslimischen und jüdischen Körpern auch dann entfacht werden, wenn und obwohl politische Entscheidungen bereits getroffen wurden. Eine politische Entscheidung, die säkularen Rationalitäten nicht entspricht oder diese zu Gunsten der Religionsfreiheit einschränkt, zieht die kontinuierliche Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf sich, als sei hier eine Wunde entstanden, die immer weiter behandelt werden muss.

Im ersten Teil beschäftigen wir uns mit einer versehentlich abgedruckten, antisemitischen Karikatur in der *Berliner Zeitung*. Die Karikatur sollte sich, so die Redaktion, mit der französischen Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* nach dem Terroranschlag auf ihre Redaktion in Paris am 7. Januar 2015 solidarisieren und unbeugsame europäische Meinungsfreiheit ausdrücken. Nachdem sich jedoch herausgestellt hatte, dass es sich bei der Karikatur nicht um eine aus der Feder von *Charlie Hebdo* stammende Verunglimpfung eines Rabbiners handelte, dies also keine freiheitlich-satirische Religionskritik war, sondern um eine antisemitische Darstellung, veröffentlichte die Redaktion eine Entschuldigung und löschte das Bild aus ihrer Internetpräsenz und dem Archiv.

Im zweiten Teil werden wir auf die Beschneidungsdebatte eingehen und diese als Unterbrechung eines säkularen Status quo thematisieren. Der politische Ausgang der Beschneidungsdebatte unterscheidet sich von den vielen anderen Debatten zu isoliert behandelten muslimischen Körperpraktiken: die Debatte zog kein Verbot nach sich. Jedoch zeigte sich auch hier, dass einer säkularistischen Lesart Deutungshoheit zugestanden wurde, die von Vertretern jüdischer Organisationen und Gemeinden zum Teil auch unterstützt wurde. Trotz vieler Appelle an das Versprechen des Staates, jüdisches Leben in Deutschland wieder gedeihen zu lassen, kann der beschnittene jüdische Körper nur innerhalb dieser säkular-liberalen Matrix<sup>5</sup> greifbar gemacht werden – eben jener Matrix, in der auch der muslimische Körper verhandelt wird.

In beiden Teilen dieses Artikels wollen wir den »Blick von nirgendwo« um den säkularen Blick erweitern. Donna Haraway hat bereits in den 1980er-Jahren für eine situierte Wissenschaft plädiert, die die Vorstellung von Objektivität in der Wissensproduktion überdenkt und hin zu einer verkörperten Wissensproduktion verschiebt. Hierbei sind Forschungsobjekt und forschendes Subjekt durch den situierten Blick des Forschenden verbunden, wodurch das Forschungsobjekt grundlegend definiert wird (Haraway 1988). Wir möchten den säkular-liberalen Blick in seiner politischen Situietheit und historischen Partikularität sichtbar machen. Unser Fokus liegt in diesem Zusammenhang auf dem *Verhältnis*, das zwischen den beiden Positionen des Inspizierten und Inspizierenden und zwischen den beiden ungleich inspizierten Körpern durch den »Blick von nirgendwo« geschaffen wird: Welche Art von verbaler Verletzung und welche Art von Körpern können in einer säkularen liberalen Demokratie les- und sichtbar gemacht werden? Was passiert in Momenten, in denen der sonst als neutral und freiheitlich geltende säkulare Blick auf den Minderheitenkörper als verletzend eingestuft wird? Wie hängt die Wissensproduktion zu Minderheitenkörpern mit dem Gedächtnis an den Holocaust zusammen?

## **BEGRIFFE UND KONZEPTE DER KRITISCHEN SÄKULARISMUSFORSCHUNG**

Die Begriffe »säkular«, »politischer und wissenschaftlicher Säkularismus« und »Säkularität« sind analytische Bausteine unseres Arguments. Wir möchten diese Begriffe hier kurz anreißen und reflektieren. Der *politische*

---

**5** | Wir entnehmen diesen Begriff Schirin Amir-Moazami, die diesen in ihrer Publikation zur Beschneidungsdebatte in Deutschland benutzt (Amir-Moazami 2016). Sie beschreibt, wie in einer freiheitlichen Demokratie das Säkulare eine strukturierende Eigenschaft für die Organisation von Religion vorgibt.

*Säkularismus* ist ein Resultat der europäischen Kriege des 17. Jahrhunderts und somit an diesen spezifischen Entstehungskontext gebunden. Dennoch hat Säkularismus eine unbestreitbare globale Dimension erlangt und wird speziell unter Wissenschaftlern als universales Gut betrachtet. Grundlegend für das Säkularismusverständnis in diesem Artikel ist, dass hier ein Rahmen vorgegeben wird, der die Beziehung zwischen Säkularem und Religiösem neu sortiert und in ein ungleiches Verhältnis zueinander setzt. Das *Säkulare* verstehen wir im Sinne des Anthropologen Talal Asad als eine epistemische Kategorie, die dem Diesseitigen und Weltlichen Vorrang gibt, da es diese in einem zeitlichen Fortschritt begreift. Dadurch wird eine Zeitlichkeit erschaffen, in der sich Subjekte, Beziehungen, Befindlichkeiten (*sensibilities*) und Praktiken zeitlich neu ordnen in »zeitgemäß und modern« versus »überkommen, veraltet und traditionell«. Säkularismus verstehen wir in diesem Sinne als eine politische Doktrin, die nicht eine Trennung von Politik und Religion herbeiführte, sondern ein neues Verhältnis zwischen dem Staat und dem Religiösen generierte (Asad 2003).

Dieses neue Verhältnis beruht auf dem Vorrecht des Staates, Religion an sich und den Handlungsradius religiöser Institutionen zu definieren. Somit wird Religion auf einen bestimmten Platz in der säkularen Ordnung verwiesen und nicht etwa aus der Öffentlichkeit verbannt oder vom Staat getrennt. Der politische Säkularismus ist damit eine Form der Regierung, die nicht nur Religion und religiöse Fragen reguliert, sondern auch eine Neuartikulation von Religion und des Religiösen anstößt und dadurch gleichsam das Säkulare mitstrukturiert.<sup>6</sup> Der Staat ist in Bezug auf die Religionen, die er regiert, also weder eindeutig neutral noch von den Institutionen und der Sphäre des Religiösen gänzlich getrennt: In einer säkularen Ordnung wird das Religiöse nicht einfach in das Private verbannt und damit unsichtbar, sondern bestimmte Phänomene werden als *religiös* verstanden, verhandelt und konstruiert, um dann wieder diszipliniert, kontrolliert und gouvernemental gezähmt zu werden.

Den Begriff der Säkularität entnehmen wir den Arbeiten der Anthropologin Saba Mahmood, die ihn als die normative Verfasstheit des Individuums und der Gesellschaft bezeichnet. Sie beschreibt, wie Säkularität durch ein bestimmtes Set an Begriffen, Normen, Befindlichkeiten und Dispositionen konstituiert wird, zu denen sich das Subjekt verhält. Säkularität ist demnach eine Art Urteil und Verständnis dafür, was Religion in einer modernen Welt

---

**6** | Todd Weir (2015) hat den Asadschen Säkularismusbegriff in Bezug auf seine Entstehungsgeschichte in Deutschland hinterfragt und argumentiert, dass der Säkularismus innerhalb der deutschen Geschichte nicht einheitlich entstanden und fortgeschritten ist, sondern in der Politik einerseits und der Wissenschaft andererseits unterschiedliche und teilweise entgegengesetzte Verlaufsgeschichten hatte.

sein sollte. Im Gegensatz zu politischem Säkularismus ist Säkularität ein soziales Phänomen, das sich durch generelle kulturelle Praktiken verbreitet, reproduziert und in Form von Befindlichkeiten einverleibt und ausgedrückt wird. Säkularität lauert in Hintergrundannahmen, Haltungen und Dispositionen, die die Gesellschaft und Subjektivitäten durchtränken (Mahmood 2015).

Die kritische Auseinandersetzung mit Säkularismus ist bislang vorrangig in der US-amerikanischen Anthropologie vorangetrieben worden. Die Begrifflichkeiten aus diesen Forschungen haben zwar auch in den europäischen Sozialwissenschaften Niederschlag gefunden, jedoch haftet diesen in der Regel noch eine sehr normative Definition an. Kritischere Ansätze wurden an den Rändern einiger Disziplinen wie etwa der Islamwissenschaft, der Anthropologie oder der Religionswissenschaft rezipiert und weiterentwickelt, haben jedoch den Kanon der Religionssoziologie nicht erreicht, geschweige denn den politischen Diskurs in irgendeiner Form geprägt oder informiert.<sup>7</sup> Somit ist dieser Beitrag auch ein Versuch, die Ansätze der kritischen Säkularismusforschung für den deutschsprachigen Kontext sichtbar zu machen.

## **DER GESPALTENE BLICK AUS DER SÄKULAR-LIBERALEN MATRIX**

Am 8. Januar 2015 veröffentlichte die *Berliner Zeitung* eine Titelseite mit mehreren Karikaturen des französischen Satiremagazins *Charlie Hebdo*. Auslöser dafür war der Anschlag auf die Pariser Redaktion am Vortag, bei dem elf Mitarbeiter und, auf der Flucht der beiden Täter, ein Polizist ermordet wurden. Eine Vielzahl von Tageszeitungen in Deutschland, darunter auch die *Berliner Zeitung*, veröffentlichte daraufhin ursprüngliche *Charlie Hebdo*-Titelseiten, auf denen Religion oder religiöse Autoritäten karikiert und diffamiert wurden. Die Titelbilder wurden als Zeichen der Solidarität veröffentlicht und sollten sowohl Ausdruck der Trauer als auch des Trotzes sein. Speziell mit dem erneuten Abdruck der Muhammad-Karikaturen sollte dem islamistischen Terror getrotzt und die unerschütterliche Standfestigkeit der Meinungsfreiheit des Westens demonstriert werden. Wie bereits im Falle der dänischen Muhammad-Karikaturen, die im Jahre 2005 erstmals von der dänischen Zeitung *Jyllands-Posten* veröffentlicht und später von anderen europäischen Zeitungen nachgedruckt wurden, reihten sich die Ereignisse um die Karikaturen ein in einen dichotomen Diskurs der westlichen Freiheit versus der islamischen Intoleranz und bestärkten diesen (Miera/Sala Pala 2009).

---

**7** | Eine Ausnahme stellt die Forschung von Schirin Amir-Moazami dar, die beispielsweise die Debatte um das Kopftuch in den politischen Rahmen des Säkularismus eingebettet und problematisiert hat. Siehe Amir-Moazami 2007.

In diesem Kontext veröffentlichte die *Berliner Zeitung* am 8. Januar 2015 ein besonderes Statement, indem sie Karikaturen des Papstes, eines Rabbiners und des Propheten Muhammads abdruckte.<sup>8</sup> Betitelt als »Angriff auf die Freiheit« sollte hier gezeigt werden, dass *Charlie Hebdo* sich nicht nur über den Islam, sondern über *alle* Religionen und Religion generell lustig mache. Die Bildunterschrift unter der Karikatur des Rabbiners lautete wie folgt: »Nicht nur über Islamisten, auch über streng gläubige Juden, über alle streng Gläubigen eigentlich, machte sich das Magazin lustig.« (Bildunterschrift der *Berliner Zeitung* vom 08.01.2015, S. 1). Obwohl in dieser Bildunterschrift aus Religion »streng Gläubige« und aus Muslimen »Islamisten« wurden, schien *Charlie Hebdo* damit des Vorwurfs der Islamophobie enthoben und der Islam in seiner Außerordentlichkeit noch einmal bestätigt.

Die Karikaturen des Rabbiners und des Propheten Muhammad wurden einander gegenübergestellt und zeugten von einer unübersehbaren Ähnlichkeit. Der Papst als weitere religiöse Autorität bildete die mittlere und trennende Säule zwischen den beiden Figuren. Die Bildunterschrift unter der Papst-Karikatur lautete: »Ein Maulwurf im Vatikan. ›Mal was anderes als immer diese Messdiener‹. Gegen diesen Titel zog die katholische Kirche vor Gericht.« (Ebd.) Die Bildunterschrift der Muhammad-Karikatur lautete wie folgt: »›Einhundert Peitschenhiebe, wenn ihr euch nicht totlacht‹ – nach diesem Heft landete 2011 ein Brandsatz in den Redaktionsräumen der Zeitschrift *Charlie Hebdo*.« (Ebd.)

Die Bildunterschriften suggerieren, dass *der Islam* keine Kritik vertragen könne. Denn auch die katholische Kirche habe sich zwar von der Zeitschrift verletzt gefühlt, habe aber rational gehandelt, indem sie den Weg des Rechtsstreits beschriftet. Im Gegensatz dazu hätten Muslime bei der Muhammad-Karikatur sofort mit Gewalt reagiert. Nicht erwähnt wird, dass die katholische Kirche und andere katholische Organisationen insgesamt dreizehnmal gegen *Charlie Hebdo*s antiklerikale Zeichnungen vorgegangen sind.<sup>9</sup> Die Klagen wurden zwar im Namen der Meinungsfreiheit abgelehnt, trugen aber wesentlich dazu bei, eine soziale und moralische Stimmung gegen das Satireblatt und

---

**8** | Insgesamt wurden fünf Titelbilder abgedruckt. Von den anderen zwei Titelbildern neben denen mit den drei religiösen Figuren karikiert eines den französischen Schriftsteller Michel Houellebecq, der als Wahrsager dargestellt wird, weil er in seinem just am Tag des Anschlags veröffentlichten Roman *Unterwerfung* eine Zukunft unter der islamischen Rechtsprechung in Frankreich prophezeit. Das andere zeigt einen trottelig in der Wüste herumirrenden Mann. Die Titelseite verspricht eine Biographie des *Mahomet* (sic!) (La vie de Mahomet!). »Mahomet« ist eine mittelalterliche Verballhornung des Namens Muhammad.

**9** | Siehe [qz.com/322550/charlie-hebdo-has-had-more-legal-run-ins-with-christians-than-with-muslims/](http://qz.com/322550/charlie-hebdo-has-had-more-legal-run-ins-with-christians-than-with-muslims/)

eine Distanzierung seitens französischer Politiker zu erwirken.<sup>10</sup> Muslime und muslimische Organisationen in Frankreich hatten bereits im Jahre 2006, nachdem *Charlie Hebdo* einige der Muhammad-Karikaturen aus der *Jyllands-Posten* nachgedruckt hatte, friedlich gegen diese demonstriert. Zudem hatte auch die Grande Mosquée de Paris (GMP) im Jahre 2007 eine Klage gegen *Charlie Hebdo* eingereicht; allerdings konnten weder die Demonstranten noch die GMP die Diffamierung einer Minderheitenreligion anklagen, sondern lediglich die rassistische Beleidigung von Muslimen. Die Klage wurde zugunsten der Meinungsfreiheit abgelehnt, da die Karikaturen, so wurde vom Gericht erklärt, nicht Muslime, sondern lediglich Islamisten kritisieren würden.<sup>11</sup>

Es mag zunächst verwundern, dass auch diejenigen Formen der Diskriminierung, die in liberalen Gesellschaften normalerweise geächtet werden, als Klage abgelehnt wurden (nämlich Rassismus und Hassrede). Allerdings bewirkte die Rückführung bestimmter Eigenschaften der bespöttelten Gruppe hin zu *Religion*, dass der Vorwurf des Rassismus geschwächt und die Karikatur als eine überzogene, satirische Form der *Religionskritik* gelesen wurde. Dabei verdeutlicht ein Blick auf die Karikaturen, dass Religion und Rasse hier nahtlos ineinander übergehen: Die Eigenschaften, die durch die Karikaturen dargestellt werden, rassifizieren religiöse Gruppen durch stereotype Darstellungen der jeweiligen Autoritäten. In den Nachdrucken der *Berliner Zeitung* erkennt man, dass die stereotyp überzogenen Gesichtszüge, inklusive einer übergroßen Nase, den Semiten in seiner angeblich eindeutigen phänotypischen Unterschiedlichkeit markieren. Der Rabbiner wird in schwarz gehaltener, orthodoxer Kleidung dargestellt, Muhammad dagegen in einem weißen Gewand mit Turban. Die Magazintitel sind leicht angepasst, so dass die Figur des Rabbiners unter der Überschrift »Shoah Hebdo« erschien und die Figur des Muhammad unter »Charia Hebdo«.

Beide Figuren sprechen die Leser direkt mit erhobenem Zeigefinger an. Der Rabbiner mit einer Geste des Handels: »Eine Million Rabatt auf die 6 im Austausch für Palästina!« Er erscheint in seiner europäischen Konstruktion als jüdischer Urtyp der zivilisatorischen Andersartigkeit und schlägt hier ein unmoralisches Geschäft vor, nämlich die Minderung der symbolträchtigen Zahl 6 *Millionen* im Gegenzug für Palästina. Die Zahl, die für die Tragweite und Größe des kontinentaleuropäischen Genozids an den europäischen Juden

---

**10** | Siehe [www.economist.com/blogs/newsbook/2011/11/france-and-islam](http://www.economist.com/blogs/newsbook/2011/11/france-and-islam) und eine Erklärung aus amerikanisch-journalistischer Perspektive: [www.newyorker.com/news/news-desk/french-law-treats-dieudonne-charlie-hebdo-differently](http://www.newyorker.com/news/news-desk/french-law-treats-dieudonne-charlie-hebdo-differently)

**11** | In der Rechtsklage stützte sich die GMP auf zwei von insgesamt zwölf Bildern, da sie eine essentielle Verbindung zwischen Terrorismus und Muslimen aufbauten und diese als religiös begründet darstellten. Dazu siehe [www.lemonde.fr/societe/article/2015/01/08/charlie-hebdo-22-ans-de-proces-en-tous-genres\\_4551824\\_3224.html](http://www.lemonde.fr/societe/article/2015/01/08/charlie-hebdo-22-ans-de-proces-en-tous-genres_4551824_3224.html)

steht und deren Relativierung in Europa einer Verleugnung des Holocausts gleichkommt, wird hier nun feilgeboten. Dass dieses unmoralische Geschäft ausgerechnet in den Mund einer orthodoxen jüdischen Figur gelegt wird, suggeriert die hinterlistige Geschäftstüchtigkeit, die Juden seit dem europäischen Mittelalter angehängt wird, als Selbstverständlichkeit und Logik jüdischen Agierens. Die Figur des Muhammad droht mit 100 Peitschenhieben, falls die Ausgabe des Magazins nicht den Effekt des »Totlachs« bewirke. Muhammads Botschaft ist eine Verkündigung und eine Bedrohung, die ihn als Prophet und exemplarische Figur des authentischen Muslims mit Gewalt belegt. Der Muslim verstehe, so bestätigt das Bild, im Grunde genommen nur die Sprache der Gewalt und ergibt sich aus Angst, nicht aber aus innerer Überzeugung seinem Propheten.<sup>12</sup>

Die Karikaturen offenbaren den Blick der säkularisierten und liberal gesinnten Mehrheitsgesellschaft auf die nichtchristlichen Minderheiten Europas. Letztere werden aufgefordert, sich von außen durch den Blick der Mehrheit zu betrachten und durch das Mit-Lachen über sich selbst eine Befreiung zu erfahren – als ob die Rassifizierung umgangen werden könnte, wenn man sich als Betroffener den Karikaturen gegenüber distanziert verhält. Dieser Blick auf die Minderheit wird nicht in seiner Partikularität entlarvt, sondern verschleiert sich in einer unmarkierten Position der Universalität und Neutralität, in diesem Fall der künstlerischen Meinungsfreiheit.

## SÄKULARITÄT ALS NEUTRALE LINSE UND ÖFFENTLICHE PRAXIS

Das Phänomen der neutralen Positionierung lässt sich mit dem Begriff der Säkularität fassen. Entsprechend einem säkularen Verständnis können bzw. müssen sich moderne Subjekte von ihren Normen und Befindlichkeiten *trennen*. Die Vorstellung jedoch, dass Subjekte sich selbst und ihre konstitutiven Praktiken fernab und komplett entkörperlicht betrachten können, im »Idealfall« sogar darüber lachen können, ist nicht universal oder transtemporal. Sie ist ein Produkt der säkularen Moderne und ein grundlegender Bestandteil des entkörperlichten »Blickes von Nirgendwo« des positivistischen Wissenschaftlers.

---

**12** | Da die Titelseite der *Berliner Zeitung* vom 8. Januar 2015 nicht mehr durch die Zeitung selbst zugänglich ist, mussten wir die Titelseite von anderen Internetauftritten aus rekonstruieren. Das Bild der Titelseite wurde z.B. weitergeleitet durch die Homepage von »Honestly Concerned e.V.«: [honestlyconcerned.info/links/deutsche-zeitung-entschuldigt-sich-fuer-gefaelschte-holocaust-karikatur/](http://honestlyconcerned.info/links/deutsche-zeitung-entschuldigt-sich-fuer-gefaelschte-holocaust-karikatur/) (zuletzt besucht am 24.09.17). Diese Homepage, genau wie die anderen Homepages, die wir hier zitieren, um das Titelbild zu rekonstruieren, stellen nicht unsere Meinung oder Überzeugungen dar.

Die vermeintliche Trennbarkeit von religiösen Gefühlen, Praktiken und Überzeugungen von einem ursprünglicheren Subjekt konstituiert sich durch Begriffe wie Freiheit (von und zu), Neutralität (der Öffentlichkeit) und auch Gleichheit (politische). Es sind diese konstitutiven Begriffe, die vor allem gegen das, was als Religion identifiziert wird, mobilisiert werden und gesellschaftlich kodiert sind bzw. sich immer wieder aufs Neue in Debatten wie jener um die Karikaturen oder die Beschneidung normieren und kodieren.<sup>13</sup> Aufgrund der säkularen Annahme einer Trennbarkeit zwischen dem ursprünglichen Subjekt und dem Religiösen kann etwa die *Berliner Zeitung* rasonieren, dass (hier paraphrasiert) quasi alle Religionen von *Charlie Hebdo* gleich kritisiert wurden – warum also reagierten Muslime nicht genauso wie Christen oder Juden auf Kritik? Diese Denkweise suggeriert, dass es eine politische und universale Gleichheit zwischen den unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen gibt; institutionelle und politische Ungleichheiten werden ausgeblendet. Des Weiteren geht sie davon aus, dass nur *eine* wahrhaftige Art der Reaktion existiert, die sich in der säkular-liberalen Matrix bewähren kann. Hier führt Differenz kultureller und religiöser Art zu einer grundlegenden Spannung mit dem liberalen Prinzip der Gleichheit.

Vor allem wird hier jedoch als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt, dass sich Subjekte selber aus einer entkörperlichten, abstrakten und neutralen Perspektive betrachten können bzw. dass diese Perspektive überhaupt existiert und es religiöse Subjekte sind, die diese Perspektive noch nicht einnehmen können. Die ungelöste Bindung zwischen Subjekt und Objekt, in diesem Fall zwischen dem praktizierenden Muslim und dem Propheten Muhammad, wird aus säkularer Perspektive als ein Anhängen an falschen und unreflektierten Vorstellungen gelesen, das die säkulare Gesellschaft bedroht. Dass einige Muslime über die Karikaturen nicht lachen konnten und wollten, wurde also darauf zurückgeführt, dass die Minderheit nicht in der Lage gewesen sei, all ihre gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Vorstellungen von ihrem »wahren Selbst« zu trennen und aus einer Perspektive der Neutralität über ihre Tradition zu lachen. Oder wie es Phillip Val, Chefredakteur von *Charlie Hebdo*, zynisch ausdrückte: »Es ist rassistisch, sich vorzustellen, dass sie keinen Witz

---

**13** | Saba Mahmood geht davon aus, dass Säkularität aufgrund ihrer Verortung in Befindlichkeiten nur dann zum Vorschein kommt, wenn Kontroversen ausbrechen, die sich speziell um religiöse Themen drehen, wie zum Beispiel die Erscheinung des Buches *Die Satanischen Verse* von Salman Rushdie, das Foto *Immersion (Piss Christ)* von Andres Serrano oder die dänischen Muhammad-Karikaturen der *Jyllands-Posten* (Mahmood 2015; 2009).

verstehen.«<sup>14</sup> Muslime sind, so verdeutlicht Val hier, unwillig sich selbst so zu reflektieren, wie es säkulare Bürger in Frankreich tun sollten.<sup>15</sup>

Auf ihrer Internetseite veröffentlichte die *Berliner Zeitung* noch ein weiteres Statement:

»Wir tun das nicht, weil uns alle Karikaturen gefallen. Wir veröffentlichen die Satire von Charlie Hebdo aus Respekt vor den Ermordeten, die die Meinungsfreiheit verteidigten: Wir tun es für die Presse- und die Redefreiheit, für die Freiheit der Kunst und die Freiheit der Religionsausübung. Weil wir wissen, dass die terroristischen Täter nur dann den Sieg davontragen und unserer Gesellschaft, unseren Werten und unserer freien Lebensweise schaden können, wenn wir ihnen nachgeben, indem wir falsche Rücksicht nehmen, indem wir Meinungen nicht mehr äußern, nicht veröffentlichen oder gar unterdrücken.« (Die Redaktion der Berliner Zeitung am 08.01.2015)<sup>16</sup>

Wie die Redaktion hier erklärt, trennt sie sich von ihrem persönlichen Urteil, dem zufolge ihr die Karikaturen eigentlich nicht gefallen. Man veröffentliche diese dennoch, um verschiedenen Freiheiten, inklusive der Freiheit der Religionsausübung, die Unterstützung auszusprechen. Doch welche Art von Freiheit wird hier propagiert? Es ist die Freiheit der Trennung und Abstrahierung von Religion und religiösen Gefühlen bzw. das Delegieren dieser Gefühle in die Privatsphäre. In der Öffentlichkeit habe man sich, so die Grundannahme dieses Statements, an dem abstrakten Ideal des unbefleckten autonomen Subjekts zu orientieren. Ähnlich wie der säkulare Staat Religion einen Platz zuweist und reguliert, wirkt sich die säkulare Logik hier auf die Handlungsmodalitäten der Bürger aus.

Der Text ist in einem homogenen *Wir* abgefasst und verteidigt *unsere Gesellschaft, unsere Werte, unsere freien Lebensweisen*. Die vorgegebene ahistorische Natürlichkeit des sprechenden *Wir* und der säkular konstituierten Gesellschaft produzieren und zelebrieren letztere als einzig und wahrhaftig frei und markieren eine Trennlinie zwischen jenen, die diese Freiheit praktizieren, und jenen, die diese Freiheit nicht genauso praktizieren, im Extremfall sogar gewalttätig gegen diese Praxis vorgehen.

Wenn sich Säkularität durch eine Trennung oder ein Verhalten des Getrenntseins zwischen Subjekt und Objekt ausdrückt, wie nähert sich das ideale

---

**14** | Siehe [www.iol.co.za/news/world/cartoon-row-goes-to-french-court-313615](http://www.iol.co.za/news/world/cartoon-row-goes-to-french-court-313615) (zuletzt besucht am 28.08.17).

**15** | Auch für das abstrakte Ideal des Staatsbürgers gilt es, als säkular-liberales Subjekt alle historischen, sozialen und kulturellen Partikularitäten abzutrennen und als engagierter, aber desinteressierter Bürger zu sprechen.

**16** | [www.berliner-zeitung.de/anschlag-auf-charlie-hebdo-liebe-leserinnen--liebeleser--774066](http://www.berliner-zeitung.de/anschlag-auf-charlie-hebdo-liebe-leserinnen--liebeleser--774066) (zuletzt besucht am 28.08.17).

säkulare Subjekt dann Objekten an? Für dieses Subjekt gilt, dass religiöse Traditionen und Texte veräußerlichte Objekte sind, an die man sich durch Lesen und Interpretieren zwar annähern kann, zu denen man jedoch eine gewisse historisierende Distanz wahrte: Allein durch ein Historisieren erhält der Text oder die Praxis einen Wahrheits- und somit einen Legitimitätsgehalt.<sup>17</sup> Religiöse Texte und Bilder, die wissenschaftlich und historisch unhaltbar sind bzw. als symbolisch gelesen werden, stellen Momente dar, denen man als rationales Subjekt nicht glauben oder folgen sollte. Dass diese Texte und Bilder nicht nur durch ihre historisierte Lesbarkeit, sondern durch kollektive Praktiken innerhalb der religiösen Gemeinschaften Lebendigkeit und Wahrhaftigkeit erhalten, wird in einer säkularistischen Lesart vollständig ausgeblendet.<sup>18</sup> Die Vorstellung, dass bestimmte Bilder und Texte rein symbolisch oder repräsentativ sind, generiert sich zudem aus einer protestantisch dominierten Weltanschauung, die sich nicht unbedingt mit einer katholischen und christlich-orthodoxen, geschweige denn mit einer muslimischen oder jüdischen Lesart deckt (Keane 2006). Dennoch wird die Verkörperung des vereinzelt autonomen Subjektes, das sich Objekten durch eine historisierende Lesart annähert, als das paradigmatisch zeitgemäße und wahrhafte Subjekt verstanden.

## RASSISMUS UND DIE HOLOCAUST-EPISTEME

Dass der jüdische und der muslimische Körper im deutschen oder auch im europäischen Diskurs als Gleiche aufeinandertreffen, ist außergewöhnlich. Es mag dann auch, trotz aller Ähnlichkeit, nicht verwundern, dass die *Berliner Zeitung* für die Karikatur des Rabbiners einen Tag nach der Veröffentlichung um Entschuldigung bat. Wie sich durch einen Anruf eines Vertreters der israelischen Botschaft in der Zeitungsredaktion herausstellte, war die Karikatur des Rabbiners niemals auf einer Titelseite von *Charlie Hebdo* erschienen. Die Titelseite des »Shoah Hebdo« war das Werk eines rechtspopulistischen und antisemitischen Internetagitators namens Joe LeCorbeau. Die *Berliner Zeitung* hatte es aufgrund der nahtlosen Ähnlichkeit zu anderen *Charlie Hebdo*-Titelseiten,

**17** | Ein gutes Beispiel hierfür ist das Leichentuch Jesu Christi, das genetisch untersucht wurde, um die Existenz Jesu zu bestätigen.

**18** | Dieser Form der Annäherung liegt der Begriff der Tradition zugrunde. Eine praktizierte Tradition ist weder vergangen noch zeitgemäß, sondern durch ihre kontinuierliche Praxis erneuert und dadurch am Leben erhalten. Sie hat somit einen anderen zeitlichen Existenzrahmen, der sich nicht einfach in eine homogene Teleologie einbetten lässt. Siehe zum Begriff der Tradition MacIntyre 1984.

auf denen Religion oder religiöse Autoritäten diffamiert wurden, zunächst nicht als antisemitisch erkannt.<sup>19</sup>

Der Verweis auf Antisemitismus entlarvte den neutralen Blick hier also als rassistisch – allerdings nur in Bezug auf den jüdischen Körper.<sup>20</sup> Der jüdische Körper wird als bereits verletzt verhandelt und seine weitere Verletzung muss entschuldigt bzw. vermieden werden: Er hätte niemals auf diese Weise diffamiert werden dürfen. Der säkular-liberale Blick ist also nicht gleichgültig gegenüber gefühlten Verletzungen und partikularen Befindlichkeiten. Vielmehr erkennt er ein historisch gewachsenes, spezifisches Verständnis für bestimmte Verletzlichkeiten an und weiß vor allem auch um seine eigenen Aversionen gegenüber kultureller und religiöser Andersartigkeit. In dem Moment, in dem die Karikatur des Rabbiners als eine wahrhaftige Verletzung der jüdischen Gefühle akzeptiert wurde, wurde mit dem Prinzip der symbolischen Repräsentation also gebrochen: Juden müssen *nicht* aus der Distanz heraus über die antisemitische Karikatur lachen, weil Antisemitismus durch das Wissen um den Holocaust historisiert werden kann. Antisemitismus als eine *historische* Tatsache, die in Deutschland genozidale Formen angenommen hat, und das Wissen um diese historische Tatsache nähren säkulare Befindlichkeiten und haben juristische Konsequenzen: Die diffamierende Darstellung eines einzelnen Juden wird verstanden als eine Diffamierung des gesamten jüdischen Kollektivs. Eine Umkehrfrage scheint hier jedoch auch wichtig: Würde diese Karikatur als

---

**19** | Der Verlauf der Entschuldigung ist dokumentiert auf [www.israel-nachrichten.org/archive/14042](http://www.israel-nachrichten.org/archive/14042). Die offizielle Entschuldigung der *Berliner Zeitung* ist einsehbar auf: [www.berliner-zeitung.de/kultur/medien/erklaerung-der-berliner-zeitung-entschuldigung-fuer-abdruck-einer-falschen-karikatur-1159534](http://www.berliner-zeitung.de/kultur/medien/erklaerung-der-berliner-zeitung-entschuldigung-fuer-abdruck-einer-falschen-karikatur-1159534) (zuletzt besucht am 04.07.17).

**20** | Diese Betonung ist in diesem Kontext wichtig, weil »der Jude« als philologisches und rassisches Konstrukt bis 1945 als Semit kategorisiert und dadurch mit »dem Araber« als wesensgleich verstanden wurde. Antisemitismus, historisch gefasst, bezog sich auch auf Araber, die rassistisch als genauso minderwertig gesehen wurden und sich zivilisatorisch nicht erheben konnten. Hiermit wird ein zunächst theologisch gefasstes Feindbild des Juden und des Muslims, das in bestimmten Zeiten aufeinandertrifft, durch zufällige Prozesse über die Jahrhunderte vom europäischen Mittelalter hin zur Moderne weitergesponnen. Rasse ist hier ein Konstrukt, das sich auf Sprache und Religion stützt und diese durch phänotypische Merkmale bestätigt sieht. Publikationen aus der amerikanischen Religionswissenschaft und Kulturgeschichte haben in den letzten Jahren diese Geschichte detailliert und eindrucksvoll aufgearbeitet (siehe z.B. Masuzawa 2005; Anidjar 2003; 2008). Auch im deutschsprachigen Raum entwickelt sich ein Überdenken der Kategorie »Rasse« in ihrer philologischen Entstehungsgeschichte (siehe Messling 2016) und ihrem Nachwirken in der deutschen Gesetzgebung (Barskanmaz 2011).

Verletzung berücksichtigt, wenn sie den Holocaust nicht relativieren, sondern »nur« eine jüdische Autorität als unmoralisch stereotypisieren würde?

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass Islamophobie (als affektiv aufgeladene Form der Diskriminierung) und antimuslimischer Rassismus (als verwissenschaftlichte Form der Diskriminierung) trotz dieser deutschen Geschichte »Salonfähigkeit« besitzen. Man könnte vermuten, dass dies an einer fehlenden vergleichbaren Geschichte der Verfolgung in Europa liegt. Ausschlaggebender jedoch scheint, dass viele Arten der Abwertung von Muslimen durch die säkular-liberale Matrix getragen werden, sich als »unschuldige« Religionskritik gebärden und sich somit dem Vorwurf des Rassismus entziehen. »Es geht ja nicht um Rasse«, die es, wie so oft begründet wird, »ja sowieso nicht gibt«, sondern um Religion. Völlig ausgeblendet werden bei derlei Äußerungen jene Forschungen zur Kolonialgeschichte in Asien und Afrika, die aufarbeiten, wie sich Rasse und Diskriminierungsphänomene aus Praktiken ableiten, die als uneuropäisch, unmodern und unsäkular abgewertet werden. Dass sich Rassismus also nicht nur an Phänotypen abarbeitet, sondern auch an religiösen Praktiken, ist nicht Bestandteil des öffentlichen Diskurses (Geschierre 2009; Stoler 1993; Keane 2006).<sup>21</sup> So lässt sich auch speziell in Bezug auf Deutschland feststellen, dass die Kolonialgeschichte des Deutschen Reiches das kollektive Gedächtnis kaum geprägt hat, obgleich Kolonialismus und Säkularismus zur Rassifizierung von religiösen Minderheiten beigetragen haben.<sup>22</sup>

## HISTORISCHE VERANTWORTUNG ALS STAATSRÄSON

In liberalen Gesellschaften existieren eine Grammatik und ein Vokabular für Rassismus und Diskriminierung, die rechtlich wirksam werden können.<sup>23</sup> In Deutschland speziell wurden Gesetze formuliert, die Juden als bereits historisch verletzte Gruppe beschützen sollen und die durch die Bezugnahme auf

---

**21** | Vgl. dazu auch Heng 2011.

**22** | Der Literaturwissenschaftler Michael Rothberg (2009) hat beispielsweise die Zusammenhänge zwischen dem Holocaust und Kolonialismus in Frankreich und Nordafrika untersucht und herausgearbeitet, wie diese zwei Erinnerungsgrößen auseinandergehalten werden, obwohl sie eigentlich multidirektional gedacht werden könnten und müssten.

**23** | Diese Aussage gilt in Deutschland unter Vorbehalt, da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erst im Jahre 2006 vom Bundestag verabschiedet wurde, obwohl es bereits seit 2000 zu den europäischen Richtlinien gehört. Rassismus als Straftatbestand war somit trotz der deutschen Geschichte mehrere Jahrzehnte lang gesetzlich unerfasst geblieben.

den Holocaust affektiv wirken.<sup>24</sup> Das Wissen um den Holocaust *übersteigt* in diesem Sinne die juristische Sphäre und ist der Stoff, aus dem in Deutschland säkulare Befindlichkeiten hergestellt werden, die speziell auf den jüdischen Körper übertragen werden. Der deutsche Staat investiert seit den 1970er-Jahren in jährliche Gedenkveranstaltungen, Gedenkstättenbesuche, öffentliche Mahnmale, regelmäßige Austauschprogramme nach Israel, zivilgesellschaftliches Engagement und Bildungsprogramme gegen Antisemitismus speziell für Jugendliche sowie in militärische Unterstützung für den israelischen Staat.<sup>25</sup> Die Anerkennung einer Schutzbedürftigkeit von Juden stützt sich damit *nicht* auf diese als eine religiöse Minderheit in Deutschland und Europa, sondern auf die Erinnerung an den Holocaust und die daraus resultierenden rechtlichen, politischen und wissenschaftlichen Folgen: Die »Shoah Hebdo«-Karikatur ist durch den relativierenden Bezug auf den Holocaust als Diskriminierung lesbar und strafbar, nicht aber durch die diffamierende Darstellung einer religiösen Autorität und Minderheit.

Die Erinnerung an den Holocaust schafft einen Wissensrahmen, der die Diskriminierung von jüdischen Körpern auf eine furchterregende Weise *erfahrbar* macht. Wenn ein jüdischer Körper in der Gegenwart erneut verletzt wird, entsteht eine affektive Rückkoppelung an den Völkermord. Das Gleiche gilt auch für die Diskriminierenden. Macht man eine Person darauf aufmerksam, dass bestimmte Aussagen, die sie über Muslime, Roma und Sinti trifft, in der Vergangenheit über Juden gemacht wurden, bricht Fassungslosigkeit aus: Man habe doch nur ein *Problem* benennen wollen und werde nun quasi als Antisemit bezeichnet! Der Hinweis auf Antisemitismus ist also ein anderer performativer Sprechakt als der Hinweis auf Rassismus generell oder auf anti-muslimischen Rassismus im Speziellen.

Die affektive Lehre aus dem Holocaust ist entsprechend nicht, dass *alle* religiösen, ethnischen und politischen Minderheiten einen besonderen Schutz

---

**24** | Siehe dazu Küpper 2017 [1996]: 65. Unter § 4 Beleidigungsdelikte, Punkt 3 »Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung«, geht es um die Bedingungen dafür, unter denen Personen als eine klar umgrenzte Gruppe bezeichnet werden können, so dass die Beleidigung eines einzelnen Gruppenmitglieds als eine Beleidigung der gesamten Gruppe verstanden werden kann. Küpper erklärt, dass dies auf sehr wenige Gruppen zutrifft, und schreibt dann Folgendes: »Eine Besonderheit soll nach der Rspr. für die jüdische Bevölkerung gelten: Die Juden, die jetzt in Deutschland leben und Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gewesen sind, bildeten eine hinreichend umgrenzte Gruppe, die sich aus der Allgemeinheit infolge ihres ungewöhnlich schweren Schicksals abhebt.«

**25** | Siehe hierzu eine Auflistung und Konkretisierung der historischen Verantwortung Deutschlands: [www.bpb.de/apuz/199894/israels-sicherheit-als-deutsche-staatsraeson?p=all](http://www.bpb.de/apuz/199894/israels-sicherheit-als-deutsche-staatsraeson?p=all) (zuletzt besucht am 28.08.17).

vor der demographischen Mehrheit genießen sollten, weil diese die normative, diskursive, juristische und politische Macht hat, das Säkulare und Religiöse zu definieren und somit religiöse Minderheiten stufenweise auf verschiedenen Ebenen zu diskriminieren: Die Verletzung des muslimischen Körpers löst nicht die gleichen Affekte aus wie die Verletzung des jüdischen Körpers. Zum einen könnte dies schlicht daran liegen, dass es in Bezug auf Muslime keine Rückkoppelung an eine genozidale Erfahrung und ein kollektives Gedächtnis gibt. Zum anderen könnte man dagegen halten, dass die genozidale Erfahrung und die damit verbundenen affektiven Reaktionen epistemologisch bereits so getrennt sind, dass sie sich nicht auf andere Minderheitenkörper übertragen lassen, noch nicht einmal auf Roma und Sinti, die als Gruppe vom Holocaust betroffen waren und sind.

Der Holocaust als Staatsverbrechen an einer religiösen Minderheit wird in einer säkular-juristischen Sprache als Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstanden und hat als solcher einen Platz im Völkerrecht gefunden. Die ermordeten Juden werden als *Menschen* in Erinnerung gerufen – die Ungeheuerlichkeit des Holocausts liegt aber auch darin, dass ausgerechnet jenes säkulare Projekt der Staatenbildung, das eine konfessionsunabhängige Menschheit hervorbringen sollte, die Ermordung jüdischer *Menschen* nicht zu verhindern im Stande war.<sup>26</sup> Die jüdische Bevölkerung konnte ermordet werden, weil ihre religiöse Partikularität – sei es als Ausdruck von kultureller Identität oder traditioneller Praxis – als rassifizierbares Merkmal hin zu einer bedrohlichen radikalen Alterität (pseudo-)verwissenschaftlicht und politisiert wurde, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem Juden qua Staatsbürgerschaft als gleichberechtigte Mitglieder des säkularen Staates gelten sollten.<sup>27</sup> Abgetrennt von seiner religiösen Tradition, aber auch von seinen ethnischen und sozialen Kontexten, erfüllt der jüdische Körper in der Erinnerungspolitik Deutschlands also die Funktion des universalen Menschen, des idealisierten

---

**26** | Zur konzeptionellen Schwäche der Begriffe »Mensch« und »Menschenrechte« zwischen den Weltkriegen siehe Arendt 1986 [1955].

**27** | Allerdings warnt Hannah Arendt in ihren späteren Schriften, dass staatsbürgerliche Gleichheit nicht einfach gegeben ist, sondern in einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen erst geschaffen wird (Arendt 2007). Arendts Analysen lassen sich nicht nahtlos auf eine spätliberale Gesellschaft übertragen, in der migrations- und kolonialbedingte Minderheitengruppen leben. Oftmals wird hier von der Minderheitengruppe verlangt, sie solle sich in die Mehrheitsnormen integrieren. Die Anerkennung als Gleiche kann nur durch ein wiedererkennbares Vokabular der Mehrheit und der Machtinstanzen erfolgen und reproduziert dadurch eher politische Ungleichheit (siehe Markell 2003; Povinelli 2002). Über die Verfängtheit der als muslimisch konstruierten Subjekte siehe Tezcan 2013.

säkularen Subjekts. Der jüdische Körper wird als vollkommen säkularisiert und frei von Religion, dennoch ermordet, verstanden, behandelt und erinnert.

Der Holocaust als affektiver Rahmen und als Ereignis wird in der Regel faschistischen und rechtspopulistischen Kräften innerhalb des Staates und der Gesellschaft zugeschrieben. Unbeachtet bleiben dadurch jedoch die der systematischen Vernichtung vorangegangenen Diskurse um die, wie sie damals genannt wurde, »bürgerliche Verbesserung« der jüdischen Bevölkerung im entstehenden Nationalstaat. Im Zuge der Emanzipationsversprechen mussten und wollten sich Juden von ihren traditionellen Autoritäten und Lebensweisen trennen, um als deutsche Staatsbürger in Erscheinung zu treten. Dies hatte auch zur Folge, dass die jüdische Tradition mit dem Status der Religion belegt und in einen dafür vorgesehenen Raum verwiesen wurde. Diese Entwicklung wird in der Regel als säkulare Notwendigkeit verstanden; jedoch verschleiert die einseitige Lesart zugunsten des säkularen Liberalismus, dass diese Form der »Verbesserung« der jüdischen Minderheit zu ihrer moralischen und politischen Verletzbarkeit in Europa beigetragen hat. Die Erinnerung, die in Deutschland kultiviert wurde, fokussiert auf die rassistische Diffamierung und Verletzung der Juden und trennt somit die rassifzierten und vor allem körperlich gewalttätig kodierte Verletzungen von ihren säkularen Vorstufen, die direkt in die traditionelle Lebenswelt eingegriffen und bestimmte Praktiken als unmodern, uneuropäisch und undeutsch abgewertet und zerstört haben (Eliav 1960; Katz 1973; Sorkin 1987).

## **DIE VERLETZUNG DES RELIGIÖSEN ALS SELBSTBESTÄTIGUNG DES SÄKULAREN**

Die Verletzung religiöser und moralischer Gefühle einer Minderheit wird innerhalb der säkular-liberalen Matrix als eine erzieherische Notwendigkeit gelesen. Hier gilt, vor allem im Hinblick auf Muslime heute, dass sich die Minderheit noch in Toleranz üben und sich einer Position der Neutralität verschreiben müsse. Die Karikaturen von *Charlie Hebdo* werden dann als reine Symbole und Repräsentationen gelesen, losgelöst vom historischen Muhammad und von real existierenden und gepflegten Beziehungen zwischen Muslimen untereinander und zum Propheten. Dass die Karikaturen Muhammad als irrationalen Terroristen diffamieren und den muslimischen Körper allgemein als Bedrohung beschreiben, wird nicht als Rassismus, als Hassrede oder als eine Verletzung von religiösen Gefühlen anerkannt, sondern als selbstverständlich legitimer Ausdruck von Meinungsfreiheit.

Die Freiheit desjenigen, der die Karikaturen zeichnet und sie vermarktet, und die Freiheit desjenigen, der über sie lacht, *konstituieren* sich geradezu aus der Verletzung der Minderheit, die nicht lacht. Der muslimische Körper, bzw.

der repräsentierte Körper der muslimischen Autorität Muhammad, *muss* angegriffen und verletzt werden, damit er seine unzeitgemäßen religiösen Befindlichkeiten überwinden kann. Die Verletzung des Minderheitenkörpers ist seine *Befreiung* aus einer degenerierten Tradition und gleichzeitig eine Bestätigung und Normierung der säkularen Freiheitsnorm: Erst durch die Verletzung religiöser Körper fühlt sich die Mehrheit frei und stark, erfährt sich in ihrer Säkularität und fühlt sich auch frei, diese darin enthaltenen Befindlichkeiten auszuleben.

Warum sich die Mehrheit überhaupt unfrei fühlt, wenn Minderheiten den Schutz religiöser und partikularer Befindlichkeiten einfordern und dieser Forderung nachgegeben wird, scheint mit dem Mehrheitsverhältnis zur Religion verbunden zu sein. Da das Säkulare eine epistemische Kategorie ist, die bestimmte Praktiken als diesseitig, diesweltlich und sich an einer linear fortschreitenden Zeit orientierend begreift, werden bestimmte Praktiken und Beziehungen, die sich nicht entsprechend säkularen Parametern begründen lassen, unlesbar, und zwar speziell dann, wenn sie mit Vorstellungen von Schmerz, Verzicht, Bindung, Kollektivität, Gemeinschaft und Autorität verbunden sind.

Damit diejenigen Praktiken, die sich nicht aus einer säkularen Logik begründen lassen, eine Existenzberechtigung zu- oder abgesprochen werden kann, verlangt das Säkulare nach deren Übersetzung. So stößt die religiös-moralische Begründung, die gläubige Muslime selber für ihre Ablehnung der Muhammad-Karikaturen artikulierten, in einem säkular-liberalen Kontext unweigerlich auf Irritation: In der liberal-säkularen Matrix ist die Vorstellung eines rationalen Subjekts an individuelle Autonomie gekoppelt und wird als in sich abgeschlossen betrachtet. Demgegenüber kultivieren traditionelle Gläubige ihre Subjektivität durch die Bindung an religiöse Autoritäten<sup>28</sup> und Muslime speziell durch eine Bindung an den Propheten, so dass die demütigende Darstellung Muhammads einem unmittelbaren Angriff auf das *Verhältnis* zwischen Muslimen und dem Propheten gleichkommt. Die wütende, empörte Reaktion gläubiger Muslime auf die Karikaturen war eine Reaktion auf diese gestörte Beziehung und der ihr innewohnenden Verletzung des kollektiven muslimischen Körpers – allerdings lässt sich diese Beziehung, ähnlich der Beschneidungspraxis, nicht in die säkular-liberale Matrix übersetzen.

---

**28** | Dies gilt für alle nichtprotestantischen monotheistischen Bindungen zwischen Gläubigen und religiöser Autorität. Die Kritik Martin Luthers zielte darauf ab, genau diese Bindung zwischen Gläubigen und Papst bzw. katholischer Kirche aufzubrechen, indem sie die Bibel als allgemeingültiges Wort Gottes und autoritative Basis des Glaubens ins Zentrum rückte. Siehe dazu auch Asad 1993.

Dass Juden und Muslime in Deutschland bereits einen rechtlichen Status als Staatsbürger innehaben und als solche Anspruch zumindest auf ein Mitspracherecht bezüglich ihrer öffentlichen Darstellung haben sollten, wird in der Regel nicht in Erwägung gezogen. Sowohl jüdische als auch muslimische Körper sind von Mehrheitsblicken und -normen interpelliert. Im Falle der Karikaturen jedoch fällt der jüdische Körper aus der diffamierenden und rassifizierenden Darstellung wieder heraus, weil der Mehrheitsblick aus dem säkularen Nirgendwo im ehemaligen Nazi-Deutschland als rassistisch verortet werden kann. Die Erinnerung an den Holocaust funktioniert also als eine Art Hindernis für mehrheitliche Freiheiten, da sie dem Wissen um diese Freiheiten ein Gewissen zugrunde legt. Der jüdische Körper wird in die Episteme des Holocausts eingebettet und als verwundeter Körper aus dem Raum der freiheitlichen Satire hinausgeschoben. Der muslimische Körper muss sich dort nun alleine verteidigen und innerhalb einer säkularen Logik behaupten, jedoch offenbaren seine Erklärungen ihn als historisch und kulturell minderwertig und disziplinbedürftig.

Anders sieht es aus im Falle der Beschneidungsdebatte, bei der die epistemologische Trennung der beiden Minderheitenkörper nicht aufrecht erhalten wurde, weil es hier nicht um symbolische Repräsentationen ging, sondern um den physischen Körper des muslimischen und jüdischen Mannes. Im Gegensatz zum Karikaturenstreit tat sich durch die Vereinheitlichung der beiden Minderheitenkörper eine Möglichkeit der politischen Handlung auf, die allerdings ebenfalls in einer säkularen Episteme gefangen war, wie wir im nächsten Teil verdeutlichen werden.

## DIE BESCHNEIDUNG ALS STÖRUNG DER SÄKULAREN ORDNUNG

Im Dezember 2012 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz, das die Beschneidung männlicher Säuglinge weitgehend legitimiert.<sup>29</sup> Der in dritter Lesung angenommene Gesetzentwurf enthält einen Artikel, der – ohne dies explizit zu benennen – speziell auf die Absicherung der bestehenden jüdischen Praxis abzielen scheint. Die Beschneidung sei demnach »nach den Regeln der ärztlichen Kunst« durchzuführen. Der Text benennt keine spezifisch dafür ausgebildete Person, wie etwa den *Mohel*, sondern bestimmt, dass während der ersten sechs Monate nach der Geburt die Beschneidung auch

---

**29** | Der Gesetzentwurf, Statistiken zum Abstimmungsverhalten und die der Abstimmung vorangegangenen Reden der Parlamentarier sind auf der Homepage des Deutschen Bundestages einzusehen: [www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/42042381\\_kw50\\_de\\_beschneidung/210238](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/42042381_kw50_de_beschneidung/210238) (zuletzt besucht am 14.07.17).

»von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehenen Person« vorgenommen werden dürfe. Dem Gesetzestext zufolge könnte eine Beschneidung also entsprechend dem jüdischen Gesetz am 8. Tag nach der Geburt auch durch einen *Mohel*, einer als Beschneider ausgebildeten Person ohne ärztliche Ausbildung, vorgenommen werden.

Vorausgegangen war dieser Entscheidung des Gesetzgebers eine sich über Monate in den Medien und den Kommentarspalten der sozialen Netzwerke hinziehende Debatte über die Beschneidungspraxis, ausgelöst durch einen Entscheid des Landgerichts Köln im Juli 2012, das die religiöse Beschneidung männlicher Säuglinge und Kinder nach einem mit Komplikationen verlaufenen Eingriff für verboten erklärte. Das Mandat der Regulierung individueller Freiheiten zwang den Staat hier zur Intervention und damit zur Interpretation und Regulierung der traditionellen Körperpraxis.<sup>30</sup>

Dass die Beschneidung nicht nur Muslime, sondern auch Juden betrifft, war für das relativ zügige Eingreifen des Gesetzgebers und den Gesetzesentscheid bedeutend. Bereits wenige Wochen nach Veröffentlichung des ersten, die Beschneidung kriminalisierenden Urteils äußerte Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU), dass Deutschland nicht das einzige Land sein könne, in dem Juden ihre Rituale nicht praktizieren dürften. Die Praxis von Muslimen betraf diese Aussage explizit nicht.<sup>31</sup> Koby Oppenheim, ein amerikanischer Kulturanthropologe, bemerkt dazu:

»While the case [that sparked the debate, H.T.] dealt with a Muslim child and a Muslim rite, the parameters of the debate quickly expanded to include the views of Jewish groups, and engaged a larger discourse related to the legacy of the Holocaust. As the doctor involved noted at the conclusion of the trial: ›I wonder if the same thing would have happened if the child had been a Jew [...]› given the swiftness of the government's response, it is unlikely that it would have.« (Oppenheim 2014: 91)<sup>32</sup>

**30** | Zur Entwicklung der juristischen Frage von einem möglichen Fehlverhalten des Arztes hin zu einer generellen Infragestellung der Beschneidungspraxis siehe Bodenheimer 2012: 7-12.

**31** | Siehe dazu Bodenheimer 2012: 15-17 und Oppenheim 2014: 91: »Perhaps most revealing is the statement by Angela Merkel less than three weeks after the decision was publicized, by which time the public debate, dubbed the *Beschneidungsdebatte*, had already reached a frothy pitch. At a party meeting she made clear that she did not want Germany to be the only country in the world where Jews could not practice their ritual. Her concern regarding a likely backlash abroad to the court's case hinged on perceptions of the treatment of Germany's Jewish, not Muslim residents.«

**32** | Oppenheim zitiert nach eigener Angabe den behandelnden Arzt aus einem in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* veröffentlichten Artikel von Philip Eppelsheim, der zur Zeit des Verfassens dieses Artikels jedoch nicht mehr abrufbar war. Patrick Bahners

Dass die Beschneidung letztlich sanktioniert oder kriminalisiert worden wäre, wenn sie ausschließlich Muslime betroffen hätte, scheint eine fast banale Feststellung. In den letzten Jahren wurden diverse religiöse Körperpraktiken von Muslimen immer wieder medienwirksam skandalisiert und zum Teil auch sanktioniert, wie z.B. das Kopftuch für Lehrerinnen oder aber auch das Schächten.<sup>33</sup> Da Juden und Muslime unterschiedlichen Inspektionslogiken unterliegen, kann also auch eine Praxis, die von ihnen gleichermaßen ausgeführt wird, unterschiedliche politische Bedeutungen tragen.<sup>34</sup> Richtet sich der säkular-liberale Blick auf die Körperpraxis von Muslimen, so gilt er als eine selbstverständlich legitime, meist unbedingt notwendige Religionskritik. Richtet er sich dagegen auf die Körperpraxis von Juden, wendet er sich stumm ab, weil er nicht als antisemitisch verortet werden möchte. Im Moment der Problematisierung einer jüdischen Praxis drängt eine affektive Befangenheit an die Oberfläche, die eine Problematisierung des jüdischen Körpers analog zum muslimischen Körper unmöglich macht.

Die Beschneidungsdebatte war demnach ein Moment, in dem sich der säkular-liberale Blick der Mehrheitsgesellschaft auch auf Juden richten konnte. Juden wurden hier entsprechend jener Inspektionslogik erfasst, die sonst Muslimen vorbehalten ist. Jedoch wurde im Gegensatz zu jenen Debatten, die einen ausschließlich muslimischen Debattengegenstand haben, diese Debatte um eine muslimisch *und* jüdische Praxis von politischen (und, in einem geringeren Maße, auch medialen) Diskursen gezügelt und in die Schranken verwiesen.<sup>35</sup> Die Tradition der Bescheidung wurde seitens des Gesetzgebers letztlich *nicht* kriminalisiert – ein Umstand, der nicht die Kompatibilität der

---

nimmt die Thematik in einem ebenfalls in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* veröffentlichten Artikel kritisch auf und argumentiert, dass das Absehen von einem Beschneidungsverbot nicht »aus den Erinnerungspflichten der Deutschen zu rechtfertigen wäre. Es geht um menschenrechtliche Normalität.« ([www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/beschneidungsdebatte-ein-rechenfehler-11827870-p3.html](http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/beschneidungsdebatte-ein-rechenfehler-11827870-p3.html) abgerufen am 12.12.2017)

**33** | Siehe dazu Alatovic/Helmken 2013: 124-125.

**34** | Justus Wertmüller (siehe Wertmüller 2012/13) schreibt in der Zeitschrift *Bahamas*, dass »[b]ezüglich möglicher Beeinträchtigungen in Form von Traumatisierungen kein Wort über den jüdischen Brauch zu verlieren gewesen [wäre], sondern allein über den vor allem von Moslems praktizierten«.

**35** | Dies ist bemerkenswert, auch weil sich laut Umfragen eine Mehrheit der Bevölkerung für eine Kriminalisierung der Beschneidungspraxis aussprach. Im Gegensatz zur »Islamkritik« wurden bei dieser »Islam- und Judentumkritik« die Befindlichkeiten der Bevölkerung also nicht berücksichtigt oder wahlpolitisch ausgenutzt. Dies ist ein Unterschied zu früheren Beschneidungsdebatten, in denen auch die politischen Eliten auf Seite des »Mobs« standen (Judd 2009).

jüdischen Beschneidung mit säkular-liberalen Normen impliziert, sondern vielmehr Ausdruck des Post-Holocaust-Gewissens ist, das die Figur des Juden hin zu einem positiv konnotierten und schutzbedürftigen Subjekt verschoben hat.

Wie die Kulturhistorikerin Ruth Ellen Gruber gezeigt hat, wurde die Figur des Juden vor allem in den Jahren nach dem Mauerfall 1989 zu einem medialen und politischen Topos, der die Überwindung der Vergangenheit besiegelte und das Selbstverständnis Deutschlands als liberale, tolerante und weltoffene Gesellschaft bestätigte.<sup>36</sup> Die Figur des Juden und deren positive Konnotation balanciert damit jedoch auf einem Drahtseil: Zum einen muss der Jude ein Subjekt der religiösen und kulturellen Differenz bleiben – denn nur als solcher kann er als Zeuge eines liberal-demokratischen Deutschlands auftreten, in dem religiöse Minderheiten grundrechtliche Freiheiten genießen. Zum anderen darf er nicht *zu sehr* anders werden, *zu viel* Differenz verkörpern, zu einem Anderen werden, der dieses liberal-säkulare Selbstverständnis in Frage stellt. Die Beschneidungsdebatte war demnach also auch ein Moment, in dem die Figur des Juden »zu sehr« anders geworden ist und der Figur des Muslims gefährlich nahe gekommen ist bzw. sich mit dieser gekreuzt hat.

Anzumerken ist, dass diese Trennlinie zu Muslimen auch von Juden selbst oft evoziert wird. Die Beschneidungsdebatte traf die jüdische Gemeinschaft in Deutschland dementsprechend unvorbereitet. Zwar bestimmte die Frage danach, ob Juden »integrierbar« sind, die »jüdische Frage« seit der Aufklärung, jedoch hatten die meisten Juden in Deutschland die Identifikation mit einer »problematischen Religion« für überwunden geglaubt. Die andauernde, sich kontinuierlich verschärfende Problematisierung islamischer Praxis wird kaum als eine (zumindest potentielle) Infragestellung auch der jüdischen Praxis gelesen. Während sich für Muslime die Debatte also in eine Abfolge von islamfeindlichen Diskursen einreichte, stellte sie für die jüdische Bevölkerung einen Wendepunkt dar. Praktisch über Nacht war man als ein Problem markiert, keine »kulturelle Bereicherung« mehr, keine »interessante« Identität, sondern ein Zeichen der archaischen Zurückgebliebenheit, der Gewalt und Unvernunft.<sup>37</sup>

Für die jüdische Minderheit in Deutschland bedeutete dies zweierlei: Zum einen konnten Juden, gerade weil sie bis zum Ausbruch der Beschneidungsdebatte zumindest in institutionellen Diskursen als positiv konnotierte, verletzte und verletzte Subjekte gelesen wurden, die moralische Verantwortung des

---

**36** | Siehe dazu Bodemann 1990 und Gruber 2002.

**37** | Zu den unterschiedlichen Reaktionen von Juden und Muslimen siehe auch Öktem 2013.

deutschen Staates aufrufen.<sup>38</sup> Je länger sich die Debatte hinzog, desto mehr entstand der Eindruck einer deutsch-jüdischen Debatte, die durch die Episteme des Holocausts getragen wurde und Muslime weitgehend ausblendete. Wohingegen die muslimischen Gemeinden also ausschließlich das Recht auf die Ausübung der Tradition geltend machen konnten, konnten die jüdischen Gemeinden den deutschen Staat auf seine historische Verantwortung aufmerksam machen. Die politische Gnade, die der Staat in Bezug auf die jüdische Beschneidungspraxis hat walten lassen, hat die muslimische Minderheit hier mit eingeschlossen – allerdings nicht, weil man sich dieser Minderheit genauso verpflichtet fühlte, sondern weil es das Prinzip der säkularen Gesetzgebung nicht zulässt, nur eine Gruppe zu diskriminieren.

Zum anderen war die jüdische Körperpraxis ebenso wie die muslimische innerhalb einer säkular-liberalen Matrix gefangen. Im Zentrum der Beschneidungsdebatte stand die Beschneidung als ein medizinisch (un)bedenklicher Eingriff und die etwaige Einschränkung der Religionsfreiheit zugunsten der Bewahrung eines als natürlich und neutral angenommen kindlichen Körpers. Die Handlungsfähigkeit der jüdischen Minderheit stütze sich also nicht »nur« auf die moralische Verpflichtung des deutschen Staates, sondern auch auf die Behauptungsfähigkeit innerhalb eines säkular-liberalen Bezugsrahmens: Die Beschneidung konnte ausschließlich in dem Maße als eine legitime Praxis verhandelt werden, in dem sie innerhalb eines säkular-liberalen Bezugsrahmens lesbar und damit legitimierbar gemacht wurde – so verwies beispielsweise die deutsche Vertretung des *American Jewish Committee* (AJC) in einer eigens zur Beschneidungsdebatte herausgegebenen Broschüre durchgehend auf die vermeintlichen medizinischen Vorteile der Beschneidung.<sup>39</sup>

Auch akademische Interventionen in die Beschneidungsdebatte setzten einen säkular-liberalen Bezugsrahmen meist als eine normative, universale Selbstverständlichkeit voraus. So wurde der Großteil akademischer

---

**38** | Alfred Bodenheimer (2012: 46) problematisiert dies: »Das Anrufen der politischen Klasse, eine solche Rechtsklage in jedem Falle zu verhindern, hat womöglich rein rechtlich für deutsche Juden denn auch die erwünschten Folgen – entsprechende Äußerungen aus der Politik und insbesondere der Regierung lassen das (Stand Sommer 2012) erwarten. Doch damit begeben sich Juden in Deutschland wieder in den prekären Status des Schutzjudentums der Vormoderne, das von den Regierenden gegen den latenten oder auch offenen Widerstand einer großen Masse, wenn nicht einer klaren Mehrheit der Bevölkerung protegirt wird.«

**39** | Die Broschüre kann eingesehen werden unter: [ajcberlin.org/sites/default/files/update\\_ajc\\_berlin\\_briefing\\_fakten\\_und\\_mythen\\_in\\_der\\_beschneidungsdebatte\\_web.pdf](http://ajcberlin.org/sites/default/files/update_ajc_berlin_briefing_fakten_und_mythen_in_der_beschneidungsdebatte_web.pdf) (zuletzt besucht am 14.07.17). Bodenheimer (2012: 43-44) thematisiert die Problematik des säkularen Rahmens. Zur Verpflichtung zur Begründbarkeit siehe auch Amir-Moazami 2016.

Interventionen aus einer juristischen oder medizinischen Perspektive heraus artikuliert, während sich die geistes- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen, einschließlich der Judaistik/den Jüdischen Studien und der Islamwissenschaft, insgesamt zurückhielten.<sup>40</sup> Nichtsdestotrotz unterschieden sich die akademischen Positionen zum Teil sehr deutlich von den Positionen der politischen Akteure. Die gesetzliche Absicherung der Beschneidung sei, so argumentieren beschneidungskritische Stimmen aus der Wissenschaft, einzig als eine Ausnahme zu verstehen, die Beschneidung eine Praxis, die entsprechend säkular-liberalen Begründungslogiken eigentlich hätte kriminalisiert werden müssen und nur auf Grund der speziellen, historisch begründeten Rücksichtnahme auf Juden vorerst geduldet wurde. Die geisteswissenschaftlichen Disziplinen – einschließlich derjenigen, die eine Expertenrolle in Bezug auf das Judentum und den Islam für sich beanspruchen – hielten den säkularen Paradigmen der Rechtswissenschaft und der Medizin also nicht nur keinen kritischen Spiegel entgegen. Zum Teil äußerten sie auch explizit Unbehagen gegenüber der politischen Entscheidung im Kontext einer säkular-liberalen Wissenschaftsproduktion (siehe beispielsweise Alatovic/Helmken 2013; Franz 2014; Schiratzki 2011).

Beispielhaft lässt sich dies an einem im Jahr 2014 vom Mediziner Matthias Franz edierten Sammelband mit dem Titel *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis* zeigen. Versammelt ist hier eine Gruppe von Wissenschaftlern, größtenteils Mediziner und Juristen, die sich der Verteidigung von Menschen- und/oder Kinderrechten und einer objektiven Wissenschaft verschreiben. Sie verstehen sich selbst als das Gewissen des universalen Menschen, den sie durch das Rechtsurteil im Stich gelassen glauben. Der Herausgeber des Sammelbandes war bereits im Juli 2012 als Aktivist hervorgetreten, als er einen von Medizinern und Juristen unterschriebenen offenen Brief in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* veröffentlichen ließ. Unter dem Motto »Religionsfreiheit kann kein Freibrief für Gewalt sein« riefen die Unterzeichner vehement gegen die Beschneidung auf.<sup>41</sup> In dem Sammelband gab er nun diesem früheren Brief wissenschaftlichen Nachdruck und gewann auch einen Professor der Judaistik für die Streitschrift, auf dessen Expertenwissen zu jüdischer Geschichte und Tradition wir eingehen werden.

**40** | Siehe dazu Bodenheimer 2012: 12. Eine Ausnahme sind die Analysen von Amir-Moazami 2016, Bodenheimer 2012 und Voß/Çetin 2013 sowie ein Artikel des Theologen Thomas Lentjes, siehe [www.fr.de/politik/meinung/gastbeitrag-zur-beschneidungs-debatte-zwischen-kulturmarke-und-saekularisierung-a-822038](http://www.fr.de/politik/meinung/gastbeitrag-zur-beschneidungs-debatte-zwischen-kulturmarke-und-saekularisierung-a-822038); (zuletzt besucht am 27.08.17).

**41** | Siehe [www.faz.net/aktuell/politik/inland/offener-brief-zur-beschneidung-religionsfreiheit-kann-kein-freibrief-fuer-gewalt-sein-11827590.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/offener-brief-zur-beschneidung-religionsfreiheit-kann-kein-freibrief-fuer-gewalt-sein-11827590.html) (zuletzt besucht am 14.07.17).

Dabei fällt auf, dass im Kontext des Sammelbandes der beschnittene muslimisch-jüdische Körper an sich problematisiert wird. Dadurch, dass die beiden normalerweise unterschiedlich gelesenen Körper nun gleich gelesen werden konnten, entsteht für die säkular-liberale Matrix jedoch ein Problem: Wie kann die Kriminalisierung der Beschneidungspraxis als eine säkulare Religionskritik zum Wohle des Kindes verstanden werden, wenn doch diese Kriminalisierung die durch Antisemitismus verletzte Gruppe betrifft? Im Gegensatz zur Karikaturendebatte ist man hier darum bemüht, nicht emotional zu verletzen, zu spotten und zu demütigen, sondern einen wohlwollenden Blick auf den Minderheitenkörper zu werfen, den es zu befreien gilt.

Der wissenschaftliche Blick auf die Beschneidung und speziell auf den jüdisch-muslimischen Körper konstruiert einen allgemein befreiten Körper als abstraktes Ideal, dem ein vernünftiges Subjekt innewohnt. Die Wissenschaftler positionieren sich im säkularen Nirgendwo und behandeln aus dieser Position einen vermeintlich unfreien, verstümmelten, traumatisierten jüdisch-muslimischen Körper, der den Zwängen der religiösen Gemeinschaft unterliegt, nicht zu einem autonomen Individuum heranwachsen kann und der den natürlichen Körper bedroht. Die unausgesprochenen Annahmen, die die Säkularität in der deutschen Mehrheitsgesellschaft bilden, werden hier als universales Prinzip für *alle* Körper und Subjekte postuliert.

Die Wissenschaftler argumentieren aus einem für sich selbst in Anspruch genommenen »gesunden Menschenverstand« und decken in ihren Aussagen die mehrheitliche Stimmung. So ist zum Beispiel folgendes Zitat unter den Pressestimmen auf der Internetseite der Publikation aufgeführt: »Für jeden Arzt wie auch jeden engagierten Bürger stellt dieses Buch eine hochinteressante Pflichtlektüre dar, um sich als Teil einer der heutigen Zeit angemessenen, wahrhaftig integrierenden Gesellschaft zu begreifen.«<sup>42</sup> Der Sammelband spricht somit zwar aus der Perspektive der Experten, appelliert aber gleichzeitig an den »engagierten Bürger«, dem mit dieser »zeitgemäßen« Lektüre ein richtiges Mittel für sein Handeln versprochen wird. Obwohl der wissenschaftliche »Blick aus dem Nirgendwo« ein spezifisch säkular-liberaler Blick ist, der hier nicht nur den religiösen Minderheiten die Aufgabe erteilt, sich von ihren Praktiken zu trennen, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, als Menschen- und Kinderrechtsverteidiger einen prüfenden und disziplinierenden Blick auf die Körperpraxis der Minderheit zu werfen, gebärdet er sich als die Stimme der natürlichen und universalen Vernunft. Dort wo sich Minderheiten

---

**42** | Dieses Zitat wird als Pressestimme aufgeführt und stammt von Wolfgang Bühmann aus *Deutsches Ärzteblatt* vom 12.09.14, siehe [www.aerzteblatt.de/archiv/161583/Genitalbeschneidung-Engagement-fuer-Kinderrechte](http://www.aerzteblatt.de/archiv/161583/Genitalbeschneidung-Engagement-fuer-Kinderrechte) (zuletzt aufgerufen am 09.12.17).

von ihren partikularen, religiösen Praktiken trennen sollen, um als vollkommene und vernünftige Menschen in Erscheinung zu treten, werden also »Bürger« dazu aufgefordert, sich auf ihre säkular-liberalen Werte zu besinnen und die Integrationsverweigerer zu identifizieren: Muslime und Juden werden aufgrund ihrer Körperpraxis symbolisch ausgebürgert und als minderwertig und irrational rassifiziert.

## DIE SÄKULARE LOGIK DER MEHRHEIT ALS UNIVERSALIE

In den Beiträgen des Sammelbandes wird durchgehend davon ausgegangen, dass die kühlen Wissenschaftler einen *objektiveren* Blick auf die Praxis der Beschneidung haben als der in Schuldgefühlen verstrickte Staat. Dieser rote Faden des uneingeschränkten Wissens darüber, wie die Dinge *wirklich* sind, die Expertenposition also, drückt sich in einer bi-polaren Gegenüberstellung eines vernünftigen, säkularen versus eines irrationalen Subjekts aus. Die vernünftige Position wird dabei mit jener der sprechenden Wissenschaftler identifiziert. Diejenigen, die sich der Vernunft entziehen, werden abwechselnd mit der Figur des Juden und des Muslims, mit dem Gesetzgeber und marginalen Teilen der Bevölkerung beschrieben. So schreibt der Judaist Andreas Gotzmann in seinem Beitrag »Jenseits der Aufregungen – Zur Konstruktion des Jüdischen in der Beschneidungsdebatte« der Staat habe

»[n]ur mit einiger Mühe zur Legitimation des Gesetzes jenen situativen Bruch der sonst gültigen Logik nach[vollzogen], der Religionen insbesondere kennzeichnet, bei dem verzelte Dinge, die auch die jeweilige Religion üblicherweise als widersinnig begreift, plötzlich als vernünftig und richtig anerkannt werden. So differenziert die Kommentierung des Gesetzes zwischen einer ›positiven‹ Körperverletzung und einer ›missbräuchlichen‹ und ist in der Folge dann bemüht, die männliche Beschneidung zu einem positiven Akt zu erklären. Wie widersinnig diese letztlich religiöse Denkweise ist, lässt sich schon daran ablesen, dass mit Sicherheit weder die Theologen der beiden genannten Gruppen noch ein Mitglied derselben, ebenso wie jene, die hierzu ihre Zustimmung gaben, auch nur an sich selbst eine vergleichbare Operation wie die durch das Gesetz ermöglichte, also unter nicht klar geregelten Umständen beispielsweise der Hygiene oder der Schmerztherapie vornehmen lassen würden. Nur wenn der sonst gültigen Logik eine Abgabe erteilt wird, ist dies denkbar.« (Götzmann 2014: 234)

Mit der »sonst gültigen Logik« meint der Wissenschaftler selbstverständlich die Regulierung von religiösen Praktiken, die nicht ins säkulare Weltbild der Mehrheit passen. In gewisser Weise ist dieser Appell folgerichtig, denn andere Körperpraktiken wie beispielsweise das Tragen eines Kopftuches wurden ebenfalls einschränkend reguliert, weil sie die Regelung der Trennung

strapazierten. Gotzmann appelliert also an den politischen Säkularismus des Staates, der bisher bei Muslimen durchgegriffen hat. Entsprechend der »sonst gültigen Logik«, so Gotzmann, legitimiere der Gesetzgeber eine religiöse Praxis wie die Beschneidung nicht, weshalb das Gesetz von ihm als eine Ausnahme, eine Erschütterung der Vernunft, gedeutet wird.<sup>43</sup>

Die »sonst gültige Logik« ist dabei nicht nur diejenige Logik, nach deren Regeln der Gesetzgeber normalerweise handelt, sondern auch diejenige, nach der *jeder normale Mensch* agiert. Es existiert hier nur *eine* Logik, *eine* Rationalität und Vernunft, nämlich die des säkularen Subjektes. Eine andere Vernunft, gar eine religiöse Vernunft, die in sich schlüssig ist und tradiert wird, existiert nicht: Das irrationale religiöse Subjekt fügt kleinen Kindern Schmerzen zu und verletzt sie, während normale, säkulare Subjekte den Schmerz meiden. Die säkularen Affekte und Logiken des Wissenschaftlers werden nicht in Bezug auf ihre Genealogie oder Partikularität markiert, sondern immer wieder als die selbstverständliche, allgemeine Disposition des vernünftigen Menschen angenommen, so dass die Ablehnung der Beschneidung hier im Gewand eines natürlichen, menschlichen Affekts auftritt. Dass Schmerz selbstverständlich auch in der säkular-liberalen Welt existiert, wenn Eltern ihren Säuglingen Ohrlöcher stechen oder wenn sich jemand piercen oder tätowieren lässt, tritt als Vergleichsgröße nicht auf. Gotzmann weiter:

»Niemandem würde sonst einfallen, sich aus Gründen einfachster Körperhygiene ein Körperteil abschneiden zu lassen, geschweige denn dies ganzen Generationen zuzumuten. Auch dächte niemand bei klarem Verstand daran, Säuglinge und Kinder einem solchen Akt zur Vermeidung sexuell übertragbarer Erkrankungen zu unterziehen, wiewohl diese für lange Zeit gar keinen Geschlechtsverkehr haben werden, diese Entscheidung dann gegebenenfalls selbst treffen könnten oder, wie die Mehrheit der Menschen, wohl doch lieber zu weniger drastischen Maßnahmen greifen. Die offenkundige Widersinnigkeit solcher Argumente zeigt das grundlegende Problem, nämlich dass hier rationalisiert werden soll, was letztlich nicht logisch zu vermitteln ist.« (Ebd. 235)

Die Abhandlung des Wissenschaftlers rekurriert auf die Affekte der »Mehrheit der Menschen«, die »bei klarem Verstand sind« und für die die Widersinnigkeit der Beschneidung »offenkundig« ist. Auf der einen Seite steht die

---

**43** | Gotzmann charakterisiert das Gesetz der Bundesregierung explizit als eine Ausnahme, ein »Privileg« (ebd. 233), das »nur mühsam verdeckt Sonderrechte für spezifische Religionsgemeinschaften etabliert« (ebd. 259-260) und in »kaum nachvollziehbarer« Weise zugunsten »frommer Vorstellungen diese fragwürdige Ausnahmeregelung geschaffen hat«. (Ebd. 257)

natürliche, menschliche Logik, die qua ihrer angenommenen Offenkundigkeit nicht weiter erklärt und als vollkommen ahistorisch und universal vorgestellt wird. Auf der anderen Seite steht die religiöse Logik, die der menschlichen Logik antithetisch gegenübersteht. Die Position des Wissenschaftlers wird auch sprachlich immer wieder in Szene gesetzt als die Stimme dessen, der quasi *von Natur aus* auf eine Art und Weise denkt und fühlt und damit eine als natürlich angenommene Ablehnung der Beschneidung zum Ausdruck bringt: das Allgemeine, das Offenkundige, die Mehrheit, das, was normalerweise getan und gefühlt wird. Der Blick des Wissenschaftlers auf die Körper der religiösen Minderheit setzt den idealen westeuropäischen Körper und dessen Affekte als Norm und konstituiert und bestätigt diesen Körper dadurch zugleich auch als Heimstätte der Vernunft und der Menschlichkeit. Er ist die Kulmination der säkularen Moderne, demgegenüber der religiöse Körper, auf den bemitleidend und bevormundend herabgeschaut wird, für die kollektive und falsche Befangenheit im Namen einer Tradition steht.

Der Anthropologe Charles Hirschkind und der Politikwissenschaftler William E. Connolly verstehen säkulare Körperpraktiken als auf Wiederholung angewiesene, erlernte Praktiken, die der kontinuierlichen Bestätigung bedürfen. Da ein unbeschnittener Körper jedoch keine wiederkehrende rituelle Praxis um seinen vermeintlich unmarkierten Körper konstruieren kann (da er dann ebenfalls explizit markiert wäre), muss er diskursiv immer wieder den beschnittenen Körper thematisieren, um dennoch eine Normalität zu erfahren. Auf Hirschkind Bezug nehmend fragt Schirin Amir-Moazami nach der konstitutiven Funktion der Diskursanreizung rund um muslimische Körperpraktiken für den Fragenden: »I argue that at the heart of this and other heated public controversies on gendered Muslim bodily practices lies a notion and defense of the secularized body and bodily integrity which gains currency *through* the discursification of the Muslim body and its visibility in European public spaces.« (Amir-Moazami 2016: 149)

Der wissenschaftliche Blick auf die jüdisch-muslimischen Körper schafft also nicht nur einen ungesunden und überholten Körper, er erschafft gleichzeitig den säkularen und überlegenen Menschenkörper. Die Infragestellung der Beschneidung festigt und bestätigt den säkularen Bezugsrahmen, innerhalb dessen nach den Körperpraktiken der Minderheit gefragt wird. Sie ist eine Selbstbestätigungstechnik des Säkularen, die immer wieder aufs Neue reproduziert werden muss, um ihre Validität als das Normale und Natürliche zu konsolidieren. Dabei wird ein Rassifizierungsprozess in Gang gesetzt, der die Körperpraktiken und Körper von Juden und Muslimen als irrational und unnatürlich entmenschlicht. Aus säkular wissenschaftlicher Sicht existiere kein Argument für diese Praxis, weshalb sie so nicht mehr benötigt und gebannt werden könne. Durch diese Diskursivierung wird den traditionellen Logiken und Funktionen des Ritus kein Raum gelassen, aus dem heraus

sich Juden und Muslime aus einer eigenen inneren Rationalität behaupten könnten: Jedes Gegenargument muss für die säkular-liberale Matrix lesbar gemacht werden.

Wiederholt wurde im Verlauf der Beschneidungsdebatte der Vorschlag gemacht, die Beschneidung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um dem Kind eine »freie Entscheidung« zu ermöglichen<sup>44</sup> – ein Vorschlag, der zum Teil auch von wissenschaftlicher Seite aus als ein »gelungener Kompromiss« vorgestellt wurde, da er mit dem Ideal des autonomen Subjekts harmonisiert und die Unversehrtheit des kindlichen Körpers schützt. Epistemologische Voraussetzung dieses Vorschlages ist die Annahme einer natürlich gewachsenen individualistischen Rationalität, die sich *freiwillig* einer Tradition ergibt oder bewusst der Tradition und den damit verbundenen Schmerzen entzieht. Die jüdische oder muslimische Tradition wird hier als ein Zusatz verstanden, der nach Entstehung der menschlichen und natürlichen Logik hinzugefügt werden kann. Der nichtbeschnittene Körper ist *menschliche* Essenz, dessen Affekte, Dispositionen und Formen nicht »auf einen späteren Zeitpunkt« verschoben werden können. Sie gelten als ahistorisches Aggregat, als normal, vernünftig und angeboren. Der beschnittene Körper hingegen ist religiös markiert, auf eine Weise, die das Menschliche verhindert und somit abgetrennt werden kann oder gar abgetrennt werden *muss*, damit sich der *Mensch* entwickeln kann. Die Reglementierung der Beschneidung ist diesem Verständnis entsprechend ein Eingriff, der das Menschliche nicht verletzt, sondern es im Gegenteil erst zum Vorschein bringt.<sup>45</sup> Der neugeborene Junge muss, solange er noch universal menschlich ist, gerettet werden vor der jüdischen und muslimischen Handlung.

In der Differenzierung und Trennung eines »natürlich Menschlichen«, das die Wissenschaft repräsentiert, von einem »unnatürlich Religiösem« schwingt das Gründungsnarrativ der säkularen Wissenschaft mit, in dessen Zentrum der reine, ungetrübte Blick auf die Dinge, »wie sie wirklich sind«, steht: Ein Blick, der frei ist von Befangenheiten, Befindlichkeiten und Voreingenommenheit, der quantitativ und qualitativ verifizierbare Fakten liefern kann, der von einem neutral vorgestellten Standpunkt aus eine nüchterne Betrachtung der Sachlage vollzieht. Es geht hier um eine zweifache Subjekt-Objekt-Trennung: In einem ersten Schritt muss sich das religiöse Subjekt von den eigenen Normen, Befindlichkeiten und Überzeugungen trennen und die Beschneidungspraxis zugunsten der säkular-liberalen Praxis als sinnlos, schmerzhaft und als besonders gewalttätig dem eigenen Kind gegenüber kategorisieren. Nachdem diese epistemologische Trennung vollzogen ist, muss sich das religiöse Subjekt

---

44 | So auch bei Gotzmann 2014 oder Alatovic/Helmken 2013.

45 | Zur Idee einer Unzuweisbarkeit des Körpers siehe auch Bodenheimer 2012: 50.

als klar denkendes Vernunftwesen auch von der Praxis selbst trennen. Birgitte Schepelern Johansen bemerkt dazu:

»This distinction between the categories of religion and science is a semantic cornerstone, both in the formation of church and university as distinctly separate institutions and in broader public discourses on religion and modernity. And often this distinction is articulated as being the result of a long process in which science has been gradually liberated from religion [...]. This narrative [...] has a certain dramatic structure, where a series of irreversible revolutions are seen progressively to have led to the final separation of science from religion and thus moved history from a dark past into an era of enlightenment and through these events we have gained more and truer knowledge of how things really are.« (Schepelern Johansen 2013: 6)

In einer säkularen Logik ist Religion ein veräußerlichter Gegenstand, zu dem man keinerlei Emotionen hegt und aufbaut, damit man das wahre Wesen des Untersuchungsgegenstandes bestimmen kann. Dabei ist der wissenschaftliche Diskurs, den die mehrheitlich situierten Wissenschaftler hier ganz selbstverständlich mobilisieren, trotz der praktischen und wissenschaftlichen Distanz nicht emotional unberührt. In den Beiträgen drückt sich fortwährend eine Empörung darüber aus, dass die als universal verstandene Haltung zum Körper, zum bürgerlichen Selbst und zum Menschen an sich nun doch durch religiöse Praktiken gestört werden darf.<sup>46</sup>

## DER MITFÜHLENDE STAAT ALS GEFAHR FÜR DEN SÄKULARISMUS

In der wissenschaftlichen Kritik an der Entscheidung des Gesetzgebers wird letzterem in der Regel vorgeworfen, nicht vollends rational gehandelt zu haben.<sup>47</sup> In den Worten Gotzmanns: »Derlei Verweise [seitens der religiösen

**46** | Das Betonen einer Distanz in Bezug auf einen jüdischen Forschungsgegenstand scheint vor allem in Deutschland undurchdringlich, da die Frage nach der eigenen Situiertheit als ein bedrohlicher »Antisemitismuscheck« wahrgenommen wird. Antisemitismus wird als inhärent inkompatibel mit Vernunft, Rationalität und Wissenschaftlichkeit gedacht, als irrationales Vorurteil, das durch die vorurteilsfreie Betrachtung von Juden, »wie sie wirklich sind«, überwunden werden kann. Die Vorstellung einer wissenschaftlichen Neutralität, die »korrekte« wissenschaftliche Haltung, ist hier also eng verknüpft nicht nur mit einer Idee von Wahrheit – je *neutraler* der Wissenschaftler, desto *treffender* seine Analysen –, sondern auch Moral: je *treffender* die Analyse, desto *moralischer* das Handeln, das die Analyse generiert.

**47** | Alatovic/Helmken (2013: 134) stellen fest: »Grundvoraussetzung für eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Lösung des offensichtlich bestehenden Interessenkonflikts

Minderheit, H.T.] auf nicht zu hinterfragende göttliche Vorgaben oder gegebenenfalls auf eine viertausendjährige Praxis bauen darauf, dass die Gegenseite verständnisvoll von Nachfragen, Bedenken und möglichen eigenen Normansprüchen absieht.« (Gotzmann 2014: 258)

Das Emotionale wird bei Gotzmann immer wieder hervorgehoben, indem das Handeln des Gesetzgebers als eine Art falsche Nachsicht dargestellt wird. »Die Gegenseite«, also der Staat, habe sich kleingemacht und sein eigenes Prinzip des Säkularismus unterminiert. Das Gesetz wurde, so Gotzmann, »nicht wie erforderlich mit größter Zurückhaltung, sondern fahrig und überstürzt, in unbedachtem Nachvollzug religiöser Forderungen« erlassen (ebd. 228); das Gesetzgebungsverfahren gab sich einer »widersinnige[n] Argumentation« (ebd. 246) und »eigenartig verschobene[n] Perspektiven« (ebd. 258) hin. Gotzmann versucht an den Staat als säkulares Organ zu appellieren, das sich seiner Rolle als regulierende Macht von religiösen Praktiken annehmen soll, um diese nach den Vorstellungen einer christlich-säkularisierten, sich aber als universal gebärdenden Wissenschaft zu zähmen. Gotzmann argumentiert, in anderen Worten, *gegen* die politische Gnade, die der Staat in Bezug auf die Beschneidungspraxis hat walten lassen.

Das Expertenwissen des Judaisten wird hier zu einem Mittel, mit Hilfe dessen die Inkompatibilität der Beschneidungspraxis mit einer säkular-liberalen Ordnung herausgearbeitet wird. Gotzmann argumentiert, dass Religionsgemeinschaften und Gesetzgeber durch den Rückgriff auf einen medizinischen Diskurs religiöse Normen »verdecken« (ebd. 232) und so tun konnten, *als ob* sie mit der »sonst gültigen Logik« konform seien.<sup>48</sup> Um seine Leser von der wirklichen Natur der Beschneidung zu überzeugen, arbeitet er das heraus, was er unter ihrer »religiösen Sinngebung« versteht:

»Wie bekannt, ist inzwischen die körperliche Züchtigung verboten und der allgemeinen Rechtsprechung gemäß ist das elterliche Erziehungsrecht als eine Verpflichtung, im Interesse des Kindes zu dessen Wohl zu handeln, und nicht als eine Einschränkung kindlicher Rechte im Interesse der Eltern zu verstehen. [...] Anders als die staatliche

---

ist, dass die sich hier gegenüberstehenden Grundrechte abgewogen werden. Der Gesetzgeber ist diesem Erfordernis nicht nur nicht nachgekommen. Vielmehr wurde in einer seltenen Kühnheit die Abwägung der kollidierenden Interessen faktisch gemieden, so dass nicht annähernd von *rationaler* Gesetzgebung gesprochen werden kann.«

**48** | Gotzmann kritisiert dementsprechend auch, dass Juden selbst einen medizinischen Diskurs einschlugen. Sein Artikel trägt den Titel »Zur *Konstruktion* des Jüdischen in der Beschneidungsdebatte«, weil – so die grundlegende These – mit Hilfe eines medizinischen Diskurses die jüdische Beschneidung fälschlicherweise als etwas »Vernünftiges« konstruiert werden konnte.

Gesetzgebung dies den eigenen Vorgaben entsprechend rationalisiert, wird von jüdisch-orthodoxer Seite genau das gefordert, was der Staat nicht zugeben kann: Nämlich dass im Interesse der religiösen Pflicht des Vaters, also des Erziehungsberechtigten, und eben nicht zugunsten des Kindes, dessen Beschneidung erlaubt werden müsse.« (Ebd. 250-252)

Es geht im Verlauf um Schmerz, Blut, Gefahr und Todesgefahr, deren Verhinderung den Leistungen der modernen Medizin zugeschrieben wird (ebd. 241), um scharfe Steine, Glas, »verschiedene Arten von Messern und Scheren bis hin zu Fingernägeln«, mit denen eine Beschneidung entsprechend der jüdischen Tradition rein theoretisch durchgeführt werden darf (obgleich diese Methoden, wie auch von Gotzmann erwähnt wird, von Beschneidern mit Nachdruck abgelehnt würden, ebd. 238), um die »Peinlichkeit« der *Mezizah ba-Peh* (das Aussaugen der Beschneidungswunde mit dem Mund) im Lichte bürgerlicher Moralvorstellungen (ebd. 249).<sup>49</sup> Die Worte eines orthodoxen Rabbiners werden zitiert »nur, um zu dokumentieren, wie stark die orthodox-rabbinische Vorstellung überholten Begriffen von Biologie und Medizin verbunden bleibt« (ebd. 246). Auf der einen Seite steht die moderne Medizin, die Menschlichkeit, die Vernunft – und auf der anderen Seite, in einer völlig anderen Zeit, einer anderen Logik, steht »die eigene Logik der Rechtsinterpretation, die sich wie bei den meisten Theologien nicht durchgängig mit modernen Vorstellungen vernünftiger Argumentation deckt« (ebd. 239). Dass der Gesetzgeber sich, wie Gotzmann es ausdrückt, derartig verbog und die Augen vor der Barbarei wissentlich verschloss, sei, wie teils implizit, teils explizit angemerkt wird, nur durch die Übermacht eines die Vernunft trübenden Gewissens zu erklären: Man habe sich von seinem selbstaufgelegten Tabu, die jüdische Minderheit aufgrund der deutschen Geschichte mit besonderer Vorsicht zu behandeln, in die Irre führen lassen.<sup>50</sup> Der Wissenschaftler, der angeblich entkörper, apolitisch analysiert, grenzt sich

**49** | Vor allem in den Beiträgen, die aus einer medizinischen Perspektive argumentieren, werden diese als barbarisch empfundenen Aspekte der Beschneidung weiter ausgebaut hin zu einer Pathologisierung beschnittener Männer, die auch als Erwachsene unter ihrem »genitalen Trauma« zu leiden hätten. Dazu bspw. der Beitrag des Mediziners Volker von Loewenrich (2014).

**50** | Dieser Störung der Vernunft ist, so Gotzmann, vor allem der Gesetzgeber aufgeschossen, während die »skeptische Haltung [der Bevölkerung] gegenüber derart drastischen religiösen Ritualen, zumal wenn diese mit Zwang verbunden sind, eine positive Entwicklung zugunsten einer säkularen, pluralen Gesellschaft dar[stellen].« (Ebd. 230) Dass nichtsdestotrotz Teile der Bevölkerung ebenfalls gegen eine Kriminalisierung der Beschneidung argumentierten, liege, so Gotzmann, daran, dass »[d]ie beiden hiermit in der Regel verbundenen religiösen Traditionen des Judentums und des Islams dennoch als zugehörig empfunden werden« (Ebd. 233).

vom Gesetzgeber ab und plädiert für einen reinen, politischen Säkularismus, der sich am wissenschaftlichen Säkularismus orientiert.<sup>51</sup>

Dabei liegt diesem Plädoyer für einen Staat, in dem die Minderheit nur unter Aufgabe der eigenen Tradition existieren kann, eben jene Lesart der deutschen Geschichte zugrunde, auf die wir bereits kritisch eingegangen sind. So schreibt Gotzmann beispielsweise, die historische Perspektive zeige, dass

»[d]er säkulare Staat Religionen immer wieder erhebliche Zugeständnisse und Anpassungsleistungen abverlangt hat. Meist geschah dies gegen deren heftigen Widerstand. Doch wiewohl die Konsequenzen aus religiöser Sicht oft einschneidend waren, gelang es der ganz überwiegenden Mehrzahl der Religionsgemeinschaften, sich hiermit zu arrangieren. Eine grundlegende Gefährdung der Existenz von Religion kann also kein Argument sein. Allerdings erwies sich, wie insbesondere die deutsch-jüdische Geschichte des 19. Jahrhunderts zeigt, ein Lavieren des Staates zwischen Zugeständnissen und abweisender Gesetzgebung für Religionsgemeinschaften als weit verheerender als das Beharren auf eindeutigen, säkularen Positionen. Denn derlei Ambivalenzen – die auch das aktuelle Gesetz charakterisieren – verunmöglichten es beispielsweise dem deutschen Rabbinate des 19. Jahrhunderts, zu einer die Religionsgemeinschaft sichernden Haltung zu finden.« (Ebd. 260-261)

In der Lesart Gotzmanns führte eine ambivalente Haltung des Staates im 19. Jahrhundert dazu, dass die jüdische Minderheit fälschlicherweise vermutet hatte, man dürfe die jüdische Tradition auch weiterhin praktizieren. Hätte man nicht »falsche Toleranz« walten lassen, so hätte die Erziehung hin zur Vernunft abgeschlossen werden können – anstatt jetzt unter erschwerten Bedingungen, nämlich unter dem Gewicht des Gewissens, wieder aufgenommen werden zu müssen. Die Debatten um die »bürgerliche Verbesserung der Juden« werden hier als notwendige und positive Entwicklungen gelesen, unter die sich zwar bedauerlicherweise auch antisemitische Elemente mischten, die abgesehen davon aber eine zivilisatorische Notwendigkeit darstellten, nämlich ein Überwinden der »bekannte[n], fundamentalistische[n] Verweigerungsstrategie von Religionen« (ebd. 258).<sup>52</sup> Die Schutzbedürftigkeit des jüdischen Körpers aufgrund des Holocausts wird hier nun aufgeweicht zugunsten eines unvollendeten säkularen politischen Projektes: die jüdische Minderheit muss

---

**51** | Bodenheimer (2012: 45) schreibt dazu: »In der Beschneidungsdebatte wird der Holocaust als Hemmschwelle gegen Übergriffe auf jüdisches Leben vermeintlich eleganter und ausdrücklicher, jedenfalls mit noch besserem Gewissen und daher für Juden auf umso besorgnisregendere Weise umgangen.«

**52** | Zur Emanzipation der Juden als einem zivilisatorischen Verbesserungsprojekt siehe Pasto 1998 und Markell 2009; zur Verknüpfung mit der »muslimischen Frage« siehe auch Amir-Moazami 2016. Zu den deutschen »Ritualdebatten« siehe Judd 2009.

hier genauso wie die muslimische in ihren Traditionen gebrochen werden, um eine allgemeingültige Säkularität zu entwickeln.

Dem Sammelband von Matthias Franz unterliegt dieses Bild einer Evolution in Richtung des (protestantischen) Christentums durchgehend. Bereits in der Einleitung beschreibt Franz mit Bezug auf den Beitrag des Journalisten Joseph Tusch die paulinische Interpretation der Beschneidung als eine »symbolische Wandlung« von der »Gesetzesreligion und den bedrohlichen Aspekten eines bei Abwendung rachebereiten Gottes mittels eines Glaubens an einen gnädigen Gott« (ebd. 13). Gelobt werden dementsprechend von Gotzmann die aufklärerischen Positionen der Haskala und des Reformjudentums (ebd. 237), die, wie Matthias Franz in seiner Einleitung vermerkt, »bereits im 19. Jahrhundert Vernunft und rationales Denken bei der Behandlung auch des Beschneidungsthemas einforderten« (ebd. 15). Der Umstand, dass die jüdische Minderheit in Deutschland zu einem sehr hohen Anteil aus sogenannten Kontingentflüchtlingen besteht, die als Säuglinge in der Sowjetunion nicht beschnitten werden durften, bezeuge, so Gotzmann, dass die Unverzichtbarkeit der Beschneidung, wie sie im Laufe der Debatte von jüdischer Seite immer wieder hervorgebracht wurde, gar nicht in dem Maße bestehe und dass jüdische Gemeinden sehr wohl auch nichtbeschnittene Mitglieder anerkannten (ebd. 260).

Die unterschiedlichen Begründungslogiken und Befindlichkeiten, die auf jüdische und muslimische Minderheitenkörper wirken, werden hier zugunsten des zivilisatorischen Projektes des Säkularismus also vereinheitlicht. Während der deutsche Staat als administrativer Körper und Gesetzgeber der jüdischen – und dadurch auch der muslimischen – Gemeinde gegenüber ein Zugeständnis gemacht hat und seinem Gewissen folgend politische Gnade walten lies, versuchten Teile des wissenschaftlichen Diskurses genau dieses Gewissen abzutöten und die Holocaust-Episteme zu umgehen. Gotzmanns Behauptung der falschen Toleranz bezieht sich historisch auf die jüdische Minderheit, implizit aber eben auch auf die Gegenwart der muslimischen und jüdischen Gemeinden in Deutschland. Seine Ausführungen gehen im Grunde genommen einen Schritt weiter als die seiner Mitstreiter, da er am Fall der Beschneidung einen historischen Bogen zur »jüdischen Verbesserung« als einem unvollständigen Säkularisierungsprojekt schlägt, das durch den Faschismus unterbrochen wurde und nun durch eine falsche Politik der Toleranz auch nicht weitergeführt wird.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Zusammentreffen des muslimischen und des jüdischen Körpers fordert den Blick aus dem säkularen Nirgendwo grundsätzlich heraus. Der Blick auf den muslimischen Körper ist getragen von der Vorstellung, dass er verletzt

werden muss, um ihm zu einer mehrheitlich genormten Säkularität zu verhelfen, dies in wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskursen gleichermaßen. Wie wir in der Karikaturendebatte verfolgen konnten, sahen sich *Charlie Hebdo* und ebenso die *Berliner Zeitung* zu ihren religionskritischen Abdrucken berechtigt, da sie die Praxis der Meinungsfreiheit, die Freiheit »an sich« und speziell die Freiheit von Religion propagierten. *Charlie Hebdo* sah eine liberale Notwendigkeit darin, Terrorismus und den muslimischen Propheten in Verbindung zu bringen, auch wenn dadurch eine ethnisch und sozial heterogene Gruppe von Muslimen als grundsätzlich gewalttätig rassifiziert wurde. Obwohl das Satiremagazin generell »religionskritisch« agiert, existiert bisher kein *Charlie Hebdo*-Titelblatt, das sich dem jüdischen Körper auf die gleiche religionskritische Art genähert hätte.

Dass die *Berliner Zeitung* in die Falle des Internetagitators Joe LeCorbeau getappt ist, zeigt, dass sich der Rassismus der Titelseiten *Charlie Hebdo*s durch die jahrelange Abwertung von Muslimen und des Islams in europäischen Gesellschaften vollkommen normalisiert hat. Dass die Karikatur des Rabbiners als eine antisemitische Karikatur gelesen wurde, liegt einzig an den relativierenden Aussagen zum Holocaust. Einzig durch die Holocaust-Episteme existiert ein Verständnis dafür, dass religiöse und ethnische Minderheiten in Deutschland und Europa verletzbar sind und des Schutzes bedürfen. Hierbei wird Antisemitismus nicht als eine Form des Rassismus gelesen, sondern der jüdische Körper wird von dem muslimischen getrennt und durch das affektiv getragene Wissen um den Holocaust in ein historisches Verhältnis gesetzt, das sich speziell zwischen Staat und jüdischer Minderheit bewegt. Genau durch diese epistemologische Trennung wird jedoch eine grundlegendere Auseinandersetzung mit dem deutschen Säkularismus und dem Verhältnis zu Minderheiten strukturell verhindert. Ein Resultat dessen ist auch, dass die vermeintlich neutrale Form der Religionskritik als legitime Form der Diskriminierung betrachtet und ihre Situiertheit sowie historische Genealogie nicht reflektiert wird. Der Aufruf zur Reform, zur Verbesserung, wird dementsprechend nicht mit Gewalt, sondern mit Befreiung und Autonomie assoziiert und als solcher von den Wissenschaften mitgetragen.

Wie wir versucht haben aufzuzeigen, ist Religionskritik ein Resultat von wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Säkularität, in der es eine Idealvorstellung davon gibt, wer ein modernes Subjekt ist, wie dieses Subjekt sich zu Religion zu verhalten hat, was Religion ist, wo sie situiert werden muss und wie sich religiöse und traditionelle Praktiken und Befindlichkeiten der Norm der Trennung unterwerfen müssen. Kann die Trennung von religiösen Praktiken und Befindlichkeiten nicht vollzogen werden, so interpelliert der Blick aus der säkular-liberalen Matrix die Minderheitenkörper durch weitere normative Vorstellungen des universalen Menschen, in der Hoffnung, dass ein Verbot gegen diese Art Körper ausgesprochen wird. Der Vorwurf des Rassismus bleibt

hier wirkungslos, da dem Staat und anderen weltlichen Institutionen grundsätzlich das Vorrecht zugesprochen wird, Religion zu disziplinieren, zu zählen und zu regieren.

Speziell durch die wissenschaftliche Situierung der Religionskritik können sich die rassifizierenden Prozesse, die sich zwischen Religionskritik und Rassismus aufbauen, als eine objektive Wahrheit gebärden. Eine Hinterfragung oder Reflexion der Prämissen, die der Religionskritik unterliegen, unternahmen wissenschaftliche Beiträge in religionskritischen Debatten kaum. So unterschied sich das Wissen, das während der Beschneidungsdebatte als wirkmächtiges und legitimes Wissen aufgerufen wurde, kaum von dem Wissen, das in der akademischen Aufarbeitung der Debatte mobilisiert wurde, so dass letztlich alle – unabhängig davon, ob sie für oder gegen eine Reglementierung der Beschneidung argumentierten – den säkular-liberalen Plausibilitätsrahmen konsolidierten. Die Frage nach der Beschneidung wurde zwar auf unterschiedliche Weise beantwortet und diese Antworten fiel mal mehr, mal weniger im Sinne dieser jüdischen und muslimischen Tradition aus – die Frage selbst aber und die ihr unterliegenden Epistemologien, ihre Funktionen und Prämissen, blieb unmarkiert und neutral. Dies wird u.a. daran deutlich, dass auch Beschneidungsbefürworter säkular-liberal argumentierten, also beispielsweise medizinische Belege für die Vorteilhaftigkeit einer Beschneidung anführten. Hier galt es, die Kompatibilität der Beschneidung mit der mehrheitlich-säkularisierten Vernunft und Vorstellungen von persönlicher Freiheit zu beweisen und so den außer Kontrolle geratenen Juden wieder in die liberal-demokratische Ordnung zurückzuholen, so dass die epistemologische Trennlinie zum muslimischen Körper wieder stabil war.

Da die Körperpraxis der Minderheit also einzig dann toleriert wird, wenn sie die säkular-liberale Matrix nicht sprengt, argumentierten beschneidungskritische Wissenschaftler *gegen* deren Eingliederung in säkular-liberale Logiken – nicht aber, um diese Logiken innerhalb einer westeuropäisch-christlich geprägten Geschichte zu partikularisieren, sondern um sie im Namen der wissenschaftlichen Neutralität zu universalisieren und anderen kulturellen, traditionellen und religiösen Partikularitäten das Recht zu existieren abzusprechen.

Doch was bedeutet es, wenn die Körperpraxis einer Minderheit nur dann existieren darf, wenn sie sich innerhalb eines säkular-liberalen Bezugsrahmens behaupten kann, der zudem mehrheitlich geprägt ist? Was passiert, wenn eine traditionelle Praxis nur unter Anrufung eines Gewissens als ein notgedrungen zu tolerierendes Relikt legitimiert wird? Was geschieht mit jenen, deren Überleben die Gnade des Gewissens nicht sichert? Was geschieht, wenn die Wirkmacht des Gewissens verblasst? Was bedeutet dies für die Religionsfreiheit von Minderheiten? In diesem Beitrag haben wir demonstriert, wie unterschiedlich zwei ähnliche Körper und Körperpraktiken inspiert

werden, um eine kritische Reflexion über die Beschaffenheit und Wirkung des Säkularismus in Deutschland und Europa anzuregen. Um diese Art Reflexion einzuleiten, müssten die verengten Begriffe der Religionskritik und des Rassismus ebenfalls hinterfragt und überdacht werden. Dieser Schritt würde sowohl eine historisch-genealogische sowie eine analytisch-theoretische Auseinandersetzung mit der gewordenen politischen Gegenwart erfordern und somit zu einer Wissenschaft beitragen, die sich selbst und ihre Prämissen reflektiert.

## LITERATUR

- Alatovic, Samir/Helmken, Kai (2013): »Strafbare Beschneidung? Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen notwendigen Kompromiss«, in: *Neue Kriminalpolitik* 25,2, S. 120-135.
- Amir-Moazami, Schirin (2007): *Politisierte Religion: Der Kopftuchstreit in Deutschland und Frankreich*, Bielefeld: transcript.
- Amir-Moazami, Schirin (2016): »Investigating the Secular Body: The Politics of the Male Circumcision Debate in Germany«, in: *ReOrient* 1-2, S. 25-48.
- Anidjar, Gil (2003): *The Jew, the Arab. A History of the Enemy*, Redwood City, CA: Stanford University Press.
- Anidjar, Gil (2008): *The Semites: Race, Religion, Literature*, Redwood City, CA: Stanford University Press.
- Arendt, Hannah (1986 [1955]): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München: Piper Verlag.
- Arendt, Hannah (2007): *Was ist Politik*, München: Piper Verlag.
- Asad, Talal (1993): *Genealogies of Religion. Discipline and Reasons of Power in Christianity and Islam*, Baltimore, MD: Johns Hopkins University Press.
- Asad, Talal (2003): *Formations of the Secular: Christianity, Islam, Modernity*, Redwood City, CA: Stanford University Press.
- Barskanmaz, Cengiz (2011): »Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?«, in: *Kritische Justiz* 44,4, S. 382-389.
- Benz, Wolfgang (2011): *Antisemitismus und Islamkritik. Bilanz und Perspektive*, Berlin: Metropol Verlag.
- Bodemann, Michal Y. (1990): »The State in the Construction of Ethnicity and Ideological Labor: The Case of German Jewry«, in: *Critical Sociology* 17,3, S. 35-46.
- Bodenheimer, Alfred (2012): *Haut ab! Die Juden in der Beschneidungsdebatte*, Göttingen: Wallstein Verlag.
- Brodesser, Hermann-Josef et al. (2000): *Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation: Geschichte – Regelungen – Zahlungen*, München: C.H. Beck Verlag.

- Eliav, Mordechai (2001 [1960]): Jüdische Erziehung im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation (= Jüdische Bildungsgeschichte, Band 2), Münster u.a.: Waxmann Verlag.
- Franz, Matthias (Hg.) (2014): Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Geschierre, Peter (2009): *The Perils of Belonging: Autochthony, Citizenship, and Exclusion in Africa and Europe*, Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Gotzmann, Andreas (2014): »Jenseits der Aufregungen – Zur Konstruktion des Jüdischen in der Beschneidungsdebatte«, in: Matthias Franz (Hg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 228-266.
- Gruber, Ruth Ellen (2002): *Virtually Jewish. Reinventing Jewish Culture in Europe*, Berkeley, CA: University of California Press.
- Haraway, Donna (1988): »Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective«, in: *Feminist Studies* 14,3, S. 575-599.
- Heng, Geraldine (2011): »The Invention of Race in the European Middle Ages I&II: Race Studies, Modernity, and the Middle Ages«, in: *Literature Compass* 8,5, S. 258-293.
- Judd, Robin (2009): *Contested Rituals. Circumcision, Kosher Butchering, and Jewish Political Life in Germany, 1843-1933*, Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Katz, Jacob (1973): *Out of the Ghetto: The Social Background of Jewish Emancipation, 1770- 1870*, Syracuse, NY: Syracuse University Press.
- Keane, Webb (2006): *Christian Moderns: Freedom and Fetish in the Mission Encounter*, Berkeley, NY: University of California Press.
- Küpper, Georg/Börner, René (2017 [1996]): *Strafrecht Besonderer Teil 1. Delikte gegen Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft*, Berlin: Springer Verlag.
- von Loewenrich, Volker (2014): »Medizinethische Aspekte der rituellen Genitalbeschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen«, in: Matthias Franz (Hg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 75-81.
- MacIntyre, Alasdair (1984): *After Virtue. A Study in Moral Theory*, Notre Dame, IN: University of Notre Dame Press.
- Mahmood, Saba (2015): *Religious Difference in a Secular Age. A Minority Report*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Mahmood, Saba (2009): »Religious Reason and Secular Affect: An Incommensurable Divide?«, in: Talal Asad/Wendy Brown/Judith Butler/Dies. (Hg.), *Is Critique Secular? Blasphemy, Injury and Free Speech*, Berkeley, CA: University of California Press 2009, S. 64-100.

- Markell, Patchen (2003): *Bound by Recognition*, Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Masuzawa, Tomoko (2005): *The Invention of World Religions or, How European Universalism Was Preserved in the Language of Pluralism*, Chicago, IL: University of Chicago Press.
- Messling, Markus (2016): *Gebeugter Geist. Rassismus und Erkenntnis in der modernen europäischen Philologie*, Göttingen: Wallstein Verlag.
- Miera, Frauke/Sala Pala, Valerie (2009): »The Construction of Islam as a Public Issue in Western European Countries Through the Prism of the Muhammad Cartoons Controversy. A Comparison between France and Germany«, in: *Ethnicities* 9,3, S. 382-409.
- Öktem, Kerem (2013): *Signale aus der Mehrheitsgesellschaft. Auswirkungen der Beschneidungsdebatte und staatlicher Überwachung islamischer Organisationen auf Identitätsbildung und Integration in Deutschland*, herausgegeben vom Zentrum für Europastudien der Universität Oxford (2. rev. Fassung), siehe: <https://salihalexanderwolter.de/wp-content/uploads/2014/11/Bericht-Signale.pdf>.
- Oppenheim, Jay (Koby) (2014): »Jewish Space and the *Beschneidungsdebatte* in Germany. Multiculturalism, Ritual and Cultural Reproduction«, in: *Anthropological Journal of European Cultures* 23,2, S. 85-97.
- Pasto, James (1998): »Islam's ›Strange Secret Sharer‹: Orientalism, Judaism, and the Jewish Question«, in: *Comparative Studies of Society and History* 40, S. 437-74.
- Povinelli, Elizabeth (2002): *The Cunning of Recognition. Indigenous Alterities and the Making of Australian Multiculturalism*, Durham: Duke University Press.
- Rothberg, Michael (2009): *Multidirectional Memory: Remembering the Holocaust in the Age of Decolonization*, Redwood City, CA: Stanford University Press.
- Schepelern Johansen, Birgitte (2013): »Post-secular Sociology: Modes, Possibilities and Challenges«, in: *Approaching Religion* 3,1, S. 4-15.
- Schiratzki, Johanna (2011): »Banning God's Law in the Name of the Holy Body – The Nordic Position on Ritual Male Circumcision«, in: *The Family in Law Review* 5,35, S. 35-53.
- Stoler, Ann Laura (1993): *Race and the Education of Desire. Foucault's History of Sexuality and the Colonial Order of Things*, Durham: Duke University Press.
- Sorkin, David (1987): *The Transformation of German Jewry 1780-1840*, Detroit, MI: Wayne State University Press.
- Tezcan, Levent (2013): *Das muslimische Subjekt. Verfangen im Dialog der Deutschen Islam Konferenz*, Konstanz: Konstanz University Press.

- Voß, Heinz-Jürgen/Çetin, Zülfukar (2013): Interventionen gegen die deutsche »Beschneidungsdebatte«, Münster: edition assemblage.
- Weir, Todd (2015): »Germany and the New Global History of Secularism: Questioning the Postcolonial Genealogy«, in: Germanic Review 90, S. 6-20.
- Wertmüller, Justus (2012/13): »Jüdische Identität dringend gesucht«, in: Bahamas 65, siehe: [www.redaktion-bahamas.org/auswahl/web65-2.html](http://www.redaktion-bahamas.org/auswahl/web65-2.html).
- Wippermann, Wolfgang (2012): Auserwählte Opfer? Shoah und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin: Frank & Timme.

## INTERNETSEITEN

- [honestlyconcerned.info/links/deutsche-zeitung-entschuldigt-sich-fuer-gefalschte-holocaust-karikatur/](http://honestlyconcerned.info/links/deutsche-zeitung-entschuldigt-sich-fuer-gefalschte-holocaust-karikatur/)
- [www.berliner-zeitung.de/anschlag-auf-charlie-hebdo-liebe-leserinnen-liebe-leser-774066](http://www.berliner-zeitung.de/anschlag-auf-charlie-hebdo-liebe-leserinnen-liebe-leser-774066)
- [www.berliner-zeitung.de/kultur/medien/erklarung-der-berliner-zeitung-entschuldigung-fuer-abdruck-einer-falschen-karikatur-1159534](http://www.berliner-zeitung.de/kultur/medien/erklarung-der-berliner-zeitung-entschuldigung-fuer-abdruck-einer-falschen-karikatur-1159534)
- [www.bpb.de/apuz/199894/israels-sicherheit-als-deutsche-staatsraeson?p=all](http://www.bpb.de/apuz/199894/israels-sicherheit-als-deutsche-staatsraeson?p=all)
- [www.faz.net/aktuell/politik/inland/offener-brief-zur-beschneidung-religion-sfreiheit-kann-kein-freibrief-fuer-gewalt-sein-11827590.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/offener-brief-zur-beschneidung-religion-sfreiheit-kann-kein-freibrief-fuer-gewalt-sein-11827590.html)
- [www.fr.de/politik/meinung/gastbeitrag-zur-beschneidungs-debatte-zwischen-kulturmarke-und-saekularisierung-a-822038](http://www.fr.de/politik/meinung/gastbeitrag-zur-beschneidungs-debatte-zwischen-kulturmarke-und-saekularisierung-a-822038)
- [www.lemonde.fr/societe/article/2015/01/08/charlie-hebdo-22-ans-de-proces-en-tous-genres\\_4551824\\_3224.html](http://www.lemonde.fr/societe/article/2015/01/08/charlie-hebdo-22-ans-de-proces-en-tous-genres_4551824_3224.html)
- [www.newyorker.com/news/news-desk/french-law-treats-dieudonne-charlie-hebdo-differently](http://www.newyorker.com/news/news-desk/french-law-treats-dieudonne-charlie-hebdo-differently)
- [ajcberlin.org/sites/default/files/update\\_ajc\\_berlin\\_briefing\\_fakten\\_und\\_mythen\\_in\\_der\\_beschneidungsdebatte\\_web.pdf](http://ajcberlin.org/sites/default/files/update_ajc_berlin_briefing_fakten_und_mythen_in_der_beschneidungsdebatte_web.pdf)
- [qz.com/322550/charlie-hebdo-has-had-more-legal-run-ins-with-christians-than-with-muslims/](http://qz.com/322550/charlie-hebdo-has-had-more-legal-run-ins-with-christians-than-with-muslims/)
- [www.aerzteblatt.de/archiv/1161583/Genitalbeschneidung-Engagement-fuer-Kinderrechte](http://www.aerzteblatt.de/archiv/1161583/Genitalbeschneidung-Engagement-fuer-Kinderrechte)
- [www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/42042381\\_kw50\\_de\\_beschneidung/21\\_0238](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/42042381_kw50_de_beschneidung/21_0238)
- [www.economist.com/blogs/newsbook/2011/11/france-and-islam](http://www.economist.com/blogs/newsbook/2011/11/france-and-islam)
- [www.iol.co.za/news/world/cartoon-row-goes-to-french-court-313615](http://www.iol.co.za/news/world/cartoon-row-goes-to-french-court-313615)
- [www.israel-nachrichten.org/archive/14042](http://www.israel-nachrichten.org/archive/14042)
- [www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/beschneidungsdebatte-ein-rechenfehler-11827870-p3.html](http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/beschneidungsdebatte-ein-rechenfehler-11827870-p3.html)